

OdA TPA



Bildungsplan

zur Verordnung des SBF1 vom 6. September 2019 über die berufliche Grundbildung für

Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 6. September 2019

Berufsnummer 86917

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Berufspädagogische Grundlagen	4
2.1. Einführung in die Handlungskompetenzorientierung	4
2.2. Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz	5
2.3. Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)	6
2.4. Zusammenarbeit der Lernorte	7
3. Qualifikationsprofil	8
3.1. Berufsbild	8
3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen	10
3.3. Anforderungsniveau des Berufes	11
4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort	12
4.1. Handlungskompetenzbereich a: Organisieren des Praxisalltags	12
4.2. Handlungskompetenzbereich b: Betreuen von Tieren	18
4.3. Handlungskompetenzbereich c: Begleiten von tierärztlichen Eingriffen	24
4.4. Handlungskompetenzbereich d: Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen	31
4.5. Handlungskompetenzbereich e: Anfertigen von konventionellen Röntgenaufnahmen	35
4.6. Handlungskompetenzbereich f: Betreuen von Kundinnen und Kunden	37
4.7. Handlungskompetenzbereich g: Ausführen von Laborarbeiten	41
4.8. Handlungskompetenzbereich h: Ausführen von tierspezifischen Behandlungen und Massnahmen	44
Erstellung	49
Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität	50
Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	52
Anhang 3	56
Glossar	57
Weitere Erläuterungen zu den Handlungskompetenzen	60

Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
üK	überbetrieblicher Kurs

1. Einleitung

Als Instrument zur Förderung der Qualität¹ der beruflichen Grundbildung für Tiermedizinische Praxisassistentin und Tiermedizinischer Praxisassistent (TPA) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für die Lernenden stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

¹ vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 9 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für Tiermedizinische Praxisassistentin und Tiermedizinischer Praxisassistent

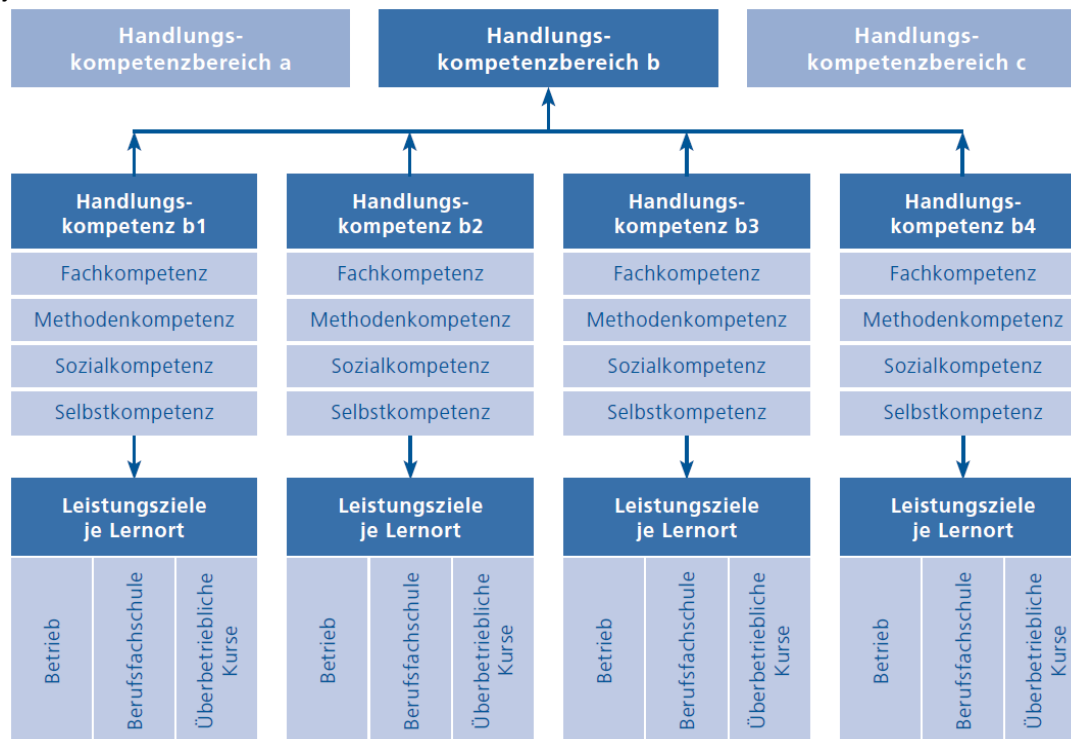
2. Berufspädagogische Grundlagen

2.1. Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

Darstellung der Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort:



Der Beruf Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent umfasst acht **Handlungskompetenzbereiche**. Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab. Beispiel: Betreuen von Tieren

Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl **Handlungskompetenzen**. So sind im Handlungskompetenzbereich b Betreuen von Tieren sechs Handlungskompetenzen gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Das heisst, für jede Handlungskompetenz wird eine typische berufliche Alltagssituation beschrieben, in der eine Tiermedizinische Praxisassistentin oder ein Tiermedizinischer Praxisassistent bestimmte Tätigkeiten ausführt, zum Teil in Zusammenarbeit mit der Tierärztin oder dem Tierarzt und/oder im Kontakt mit Kundinnen und Kunden sowie Tieren. Um der gendergerechten Formulierung Rechnung zu tragen, wird für alle an der Situation beteiligten Personen abwechselnd die weibliche oder männliche Form verwendet. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese werden in die Leistungsziele integriert.

Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten, werden die Handlungskompetenzen durch **Leistungsziele je Lernort** konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

2.2. Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

Handlungskompetenz



2.3. Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Komplexität des Leistungsziels aus. Im Einzelnen bedeuten sie:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten geben gelerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartiger Situation ab. TPA zeigen auf, wo die für ihre Tätigkeiten relevanten Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu finden sind.
K 2	Verstehen	Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten. TPA erläutern die für die verschiedenen Verbandsarten gängigen Verbandsmaterialien und deren Einsatz.
K 3	Anwenden	Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an. TPA bereiten Tiere für diagnostische Untersuchungen vor.
K 4	Analyse	Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus. TPA überwachen den Allgemeinzustand und die Vitalparameter eines Tieres.
K 5	Synthese	Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhalts und fügen sie zu einem Ganzen zusammen. TPA werten die internen Qualitätskontrollen aus und leiten wo nötig Massnahmen ein.
K 6	Beurteilen	Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien. TPA beurteilen regelmässig und pflichtbewusst die hygienische Situation im Betrieb und melden allfällige Mängel.

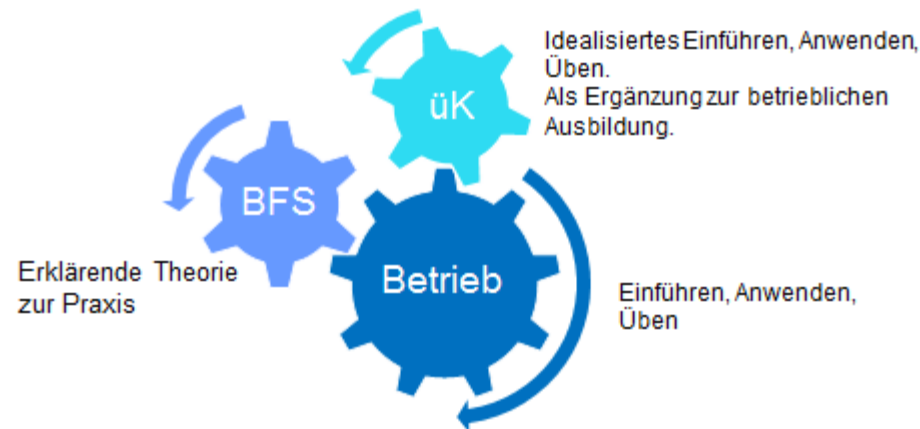
2.4. Zusammenarbeit der Lernorte

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalten, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung,

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die schulische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskennnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang 1) unterstützt.

3. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufes. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine tiermedizinische Praxisassistentin oder ein tiermedizinischer Praxisassistent verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Neben der Beschreibung der Handlungskompetenzen dient das Qualifikationsprofil auch als Grundlage für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren. Darüber hinaus unterstützt es die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) bei der Erarbeitung der Zeugniserläuterung.

3.1. Berufsbild

Arbeitsgebiet

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten EFZ arbeiten als Angestellte in tierärztlichen Praxen (Kleintierpraxen, Grosstierpraxen, gemischte Praxen oder Pferdepraxen) oder Tierkliniken. Sie organisieren den Praxisalltag, betreuen Tiere und unterstützen die Tierärztin oder den Tierarzt bei tierärztlichen Eingriffen. Des Weiteren betreuen sie die Kundinnen und Kunden, führen selbständig Laborarbeiten durch und sind für die Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen zuständig.

Je nach Arbeitsort arbeiten sie mit Kleintieren wie Hunden, Katzen und Kleinsäugetern und/oder mit Grosstieren wie Rindern, Ziegen, Schafen und Pferden. Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten EFZ haben Freude am Umgang mit Menschen und Tieren. Sie arbeiten eng mit den Tierärztinnen und Tierärzten sowie anderen tiermedizinischen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten zusammen und kümmern sich kompetent um Kundinnen und Kunden. Sie sind gewandt im Umgang mit Tieren und behandeln diese tiergerecht.

Wichtigste Handlungskompetenzen

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und tiermedizinische Praxisassistenten EFZ

- erledigen diverse administrative Aufgaben zur Praxisorganisation: sie verwalten die Agenda unter Berücksichtigung der Triage, bearbeiten die Praxiskorrespondenz und den Zahlungsverkehr, verwalten die Tier- und Kundendaten, führen die Krankengeschichten, soweit sie dafür zuständig sind, bewirtschaften das Verbrauchsmaterial, die

Arznei- und Futtermittel und sind für die Archivierung von Dokumenten zuständig;

- richten die Stallungen für die Tiere fallgerecht ein, betreuen Tiere stationär und post-operativ, verabreichen ihnen nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes Arzneimittel, behandeln nach der Wundkontrolle durch die Tierärztin oder den Tierarzt die Wunden weiter, legen Verbände an und leisten im Notfall erste Hilfe an Tieren;
- fixieren Tiere für Behandlungen, setzen nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes Venenkatheter, bereiten Tiere sowie Infrastruktur und Material für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen vor, assistieren der Tierärztin oder dem Tierarzt während dieser Behandlungen und betreuen die Tiere vor, während und nach der Anästhesie;
- führen nach Anweisung und in der Verantwortung der sachverständigen Tierärztin oder des sachverständigen Tierarztes unter Einhaltung des Strahlenschutzes konventionelle Röntgenaufnahmen von Tieren im Niedrigdosisbereich und im mittleren Dosisbereich durch. Ausgeschlossen ist die Bedienung von CT- und durchleuchtungsgestützten Anlagen;
- beraten Kundinnen und Kunden zu diversen Themen wie Fütterung oder Gabe von Arzneimitteln und betreuen sie in Ausnahme- und Konfliktsituationen;
- führen diverse Laborarbeiten aus: sie entnehmen bei Tieren Proben, bereiten das Untersuchungsmaterial und die dazugehörigen Dokumente zur internen und externen Labordiagnostik vor und verarbeiten – sofern dies praxisintern erfolgt - das Probenmaterial labordiagnostisch gemäss Auftrag weiter;

- reinigen und desinfizieren die Räumlichkeiten und medizinisch relevantes Inventar, warten Apparate und Gebrauchsgegenstände (ausgenommen Röntgenanlagen und Bildwiedergabesysteme), bereiten wiederaufbereitbare Medizinprodukte auf und entsorgen Betriebsabfälle sowie organische und chemische Abfälle nachhaltig und rechtskonform;
- führen je nach Arbeitsort tierspezifische Behandlungen und Massnahmen aus: sie nehmen auf Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes an Kleintieren therapeutische pflegerische Massnahmen vor, führen die Dentalhygiene an Kleintieren aus, enthornen unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes Kälber oder kastrieren Kälber und Lämmer unblutig, bereiten Zahnbehandlungen an Pferden vor oder assistieren bei Lahmheitsabklärungen an Pferden.

Um diese Arbeiten professionell ausüben zu können, verfügen tiermedizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten EFZ neben den erforderlichen Fachkenntnissen über Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Empathie, Geduld, Organisationstalent und angenehme Umgangsformen. Das Tierwohl ist ihnen sehr wichtig. Sie zeichnen sich zudem durch Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität sowie physische und psychische Belastbarkeit aus.

Berufsausübung

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten EFZ arbeiten selbständig an der Rezeption und im Büro. Sie tragen die Verantwortung für die Vereinbarung der Termine und die Praxisorganisation. Administrative Arbeiten erledigen sie rasch und zuverlässig. Bei tierärztlichen Eingriffen erleichtern sie durch ihre Assistenz der Tierärztin oder dem Tierarzt ihre Arbeit. Das Durchführen von Röntgenaufnahmen erfolgt nach Anweisung der sachverständigen Tierärztin oder des sachverständigen Tierarztes und unter ihrer oder seiner Verantwortung. Im Labor arbeiten sie nach Auftrag der Tierärztin oder des Tierarztes selbständig.

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten EFZ, die in einer Grosstierpraxis oder einer gemischten Praxis arbeiten, begleiten zudem die Tierärztinnen und Tierärzte in Tierbetriebe. Dort führen sie gewisse Routineeingriffe unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes durch. Diese müssen hierzu in Rufweite sein.

Bei allen Arbeiten halten tiermedizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten EFZ die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen ein. Sie zeigen zudem eine hohe Flexibilität in Bezug auf unregelmässigen Arbeitszeiten, die sich aufgrund von Pikett- und Notfalldiensten ergeben.

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten EFZ behandeln und betreuen die Tiere stets mit Respekt, Sorgfalt und Geduld. Sie stellen sicher, dass sich die Tiere möglichst wohl fühlen. Den Kundinnen und Kunden begegnen sie freundlich und zuvorkommend. In Ausnahme- und Konfliktsituationen bewahren sie Ruhe und betreuen die Kundinnen und Kunden mit Geduld und Einfühlungsvermögen.

Schliesslich sind sich tiermedizinische Praxisassistentinnen und tiermedizinische Praxisassistenten EFZ ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich Arzneimittel, Umwelt- und Gesundheitsschutz bewusst. In Fragen der Energieeffizienz, des Umgangs mit Arzneimitteln, Chemikalien, Tierkadavern und anderen gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung, des Recyclings sowie der umweltgerechten Entsorgung sind sie auf dem neuesten Stand. Sie sind sicher in der Anwendung der gesetzlichen Normen und Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Bedeutung des Berufes für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und tiermedizinische Praxisassistenten EFZ leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Tiergesundheit sowie des Tierwohls. Sie tragen zudem zu einem reibungslosen und effizienten Ablauf von tierärztlichen Eingriffen bei. Dies verringert die Behandlungszeit und hilft, die Qualität der tierärztlichen Tätigkeiten zu optimieren.

Allgemeinbildung

Die Anforderungen an die Allgemeinbildung richten sich nach der Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (SR 412.101.241).

3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen

Tätigkeitsbereiche Handlungskompetenzbereiche		Tätigkeiten / Berufliche Handlungskompetenzen →						
		1	2	3	4	5	6	7
a	Organisieren des Praxisalltags	a1 Agenda unter Berücksichtigung der Triage verwalten	a2 Praxiskorrespondenz in ihrem Zuständigkeitsbereich führen	a3 Zahlungsverkehr in ihrem Zuständigkeitsbereich betreiben	a4 Tierdaten und Kundendaten mit einer gängigen Praxissoftware verwalten	a5 Krankengeschichte in ihrem Zuständigkeitsbereich führen	a6 Verbrauchsmaterial, Arznei- und Futtermittel bewirtschaften	a7 Dokumente gemäss Praxisvorgaben archivieren
b	Betreuen von Tieren	b1 Tiere fallgerecht einstellen	b2 Tiere post-operativ oder stationär betreiben	b3 Arzneimittel nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes verabreichen	b4 Wunden nach Wundkontrolle durch die Tierärztin oder den Tierarzt weiter behandeln	b5 Verbände auf Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes am Tier anlegen	b6 Erste Hilfe an Tieren leisten	
c	Begleiten von tierärztlichen Eingriffen	c1 Tiere für Behandlungen fixieren	c2 Venenkatheter bei Tieren nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes setzen	c3 Tiere für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen vorbereiten	c4 Infrastruktur und Material für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen vorbereiten	c5 der Tierärztin oder dem Tierarzt während diagnostisch-therapeutischer Massnahmen und Operationen steril oder nicht-steril assistieren	c6 Tiere vor, während und nach der Anästhesie betreiben	
d	Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen	d1 Räumlichkeiten und medizinisch relevantes Inventar desinfizieren und reinigen	d2 Apparate und Gebrauchsgegenstände warten, ausgenommen die Wartung von Röntgenanlagen und Bildwiedergabesystemen	d3 wiederaufbereitbare Medizinprodukte gemäss Vorgaben des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) aufbereiten	d4 Betriebsabfälle sowie organische und chemische Abfälle rechtskonform entsorgen			
e	Anfertigen von konventionellen Röntgenaufnahmen	e1 konventionelle Röntgenaufnahmen von Tieren vorbereiten	e2 konventionelle Röntgenaufnahmen im Niedrigdosisbereich und mittleren Dosisbereich bei Tieren unter Einhaltung des Strahlenschutzes nach Anweisung der sachverständigen Tierärztin oder des sachverständigen Tierarztes herstellen					
f	Betreuen von Kundinnen und Kunden	f1 Kundinnen und Kunden beraten	f2 Kundinnen und Kunden in Ausnahme- und Konfliktsituationen betreiben					
g	Ausführen von Laborarbeiten	g1 Probeentnahme bei Tieren und präanalytische Arbeiten ausführen	g2 Labordiagnostische Arbeiten gemäss Auftrag ausführen					
h	Ausführen von tierspezifischen Behandlungen und Massnahmen	h1 therapeutisch-pflegerische Massnahmen an Kleintieren vornehmen	h2 Dentalhygiene bei Kleintieren ausführen	h3 Kälber unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes enthornen	h4 Kälber und Lämmer unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes unblutig kastrieren	h5 bei Zahnbehandlungen an Pferden assistieren	h6 bei Lahmheitsabklärungen an Pferden assistieren	

Die gelb hinterlegten Handlungskompetenzen sind für alle obligatorisch. Von den orange hinterlegten tierspezifischen Handlungskompetenzen baut jede lernende Person zwei zusammengehörende Handlungskompetenzen auf: h1 und h2 (Kleintiere), h3 und h4 (Grosstiere) oder h5 und h6 (Pferde). Der Lehrbetrieb bestimmt diese Handlungskompetenzen.

3.3. Anforderungsniveau des Berufes

Das Anforderungsniveau des Berufes ist im Bildungsplan mit den zu den Handlungskompetenzen zählenden Leistungszielen an den drei Lernorten weiter beschrieben. Zusätzlich zu den Handlungskompetenzen wird die Allgemeinbildung gemäss Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vermittelt (SR 412.101.241).

4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

Die Handlungskompetenzbereiche a bis g sind für alle obligatorisch. Aus dem Handlungskompetenzbereich h baut jede lernende Person zwei zusammengehörende Handlungskompetenzen auf: h1 und h2 (Kleintiere), h3 und h4 (Grosstiere) oder h5 und h6 (Pferde). Der Lehrbetrieb bestimmt diese Handlungskompetenzen. Sie werden im Lehrvertrag festgehalten. Die Tierarten, auf die sich die Handlungskompetenzen beziehen, sind in Anhang 3 aufgelistet.

4.1. Handlungskompetenzbereich a: Organisieren des Praxisalltags

Handlungskompetenz a.1: Agenda unter Berücksichtigung der Triage verwalten

Ein Kunde ruft an und wünscht einen Termin für sein Tier. Die TPA erfragt den Grund des Termins und stellt gezielte Fragen zum Zustand des Tiers. Zudem schaut sie die Krankengeschichte des Tiers an. Aufgrund der Dringlichkeit des Termins und Verfügbarkeit des Tierarztes macht sie dem Kunden einen Terminvorschlag. Wenn sie sich auf einen Termin geeinigt haben, trägt sie diesen in der Agenda ein. Bei Unklarheiten zum Fall oder bei Notfällen hält sie unmittelbar Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten.

Im Gespräch mit dem Kunden ist die TPA effizient und wendet grundlegende Regeln der verbalen und non-verbalen Kommunikation an.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.1.1. TPA bedienen das Telefonsystem gemäss Praxisvorgaben und technisch korrekt (K3).		
a.1.2. TPA führen die Agenda mit dem in der Praxis verwendeten System und gemäss Praxisvorgaben (K3).		
a.1.3. TPA tragen die Termine für Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung von Dringlichkeit, Arbeitsaufwand und Verfügbarkeit der Infrastruktur in der Agenda möglichst kundenfreundlich ein, falls nötig nach Rücksprache mit der dafür verantwortlichen Person (K3).	a.1.3. TPA beschreiben Grundprinzipien der Terminverwaltung (K2).	

a.1.4. TPA entscheiden bei Notfallsituationen nach Dringlichkeit über die Terminvergabe, falls nötig nach Rücksprache mit der Tierärztin oder dem Tierarzt (K4) .	a.1.4. TPA beschreiben die wichtigsten Notfälle und an welchen Symptomen diese zu erkennen sind (K2) .	
	a.1.5. TPA erläutern die wichtigsten Fragen, um Notfälle erkennen zu können (K2) .	

Handlungskompetenz a.2: Praxiskorrespondenz in ihrem Zuständigkeitsbereich führen		
Der TPA verwaltet den Posteingang und -ausgang. Er verschafft sich einen Überblick über die anfallende Korrespondenz und bearbeitet die jeweiligen Nachrichten nach deren Dringlichkeit, nach Praxisvorgaben und nach seinen Kompetenzen. Er verfasst z.B. tierärztliche Berichte, Rezepte oder Überweisungen und legt sie der Tierärztin gegebenenfalls zur Unterschrift vor. Je nach Situation verschickt er sie per Post, Fax oder E-Mail.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.2.1. TPA beurteilen die Dringlichkeit der anfallenden Korrespondenz fallgemäss (K4) .		
a.2.2. TPA verfassen Briefe gemäss aktuellen Regeln der Korrespondenz (K3) .	a.2.2. TPA wenden in Beispielbriefen die aktuellen Regeln der Korrespondenz an (K3) .	
a.2.3. TPA verfassen E-Mails gemäss aktuellen Regeln der Korrespondenz (K3) .	a.2.3. TPA wenden in Beispiel-E-Mails die aktuellen Regeln der Korrespondenz an (K3) .	
	a.2.4. TPA erläutern die aktuellen Regeln der Korrespondenz für Briefe, Emails und andere elektronische Nachrichtensysteme (K2) .	
a.2.5. TPA wenden die gängigen Textverarbeitungssysteme und E-Mail-Programme an (K3) .	a.2.5. TPA wenden in Beispielbriefen und Beispiel-Emails die gängigen Textverarbeitungssysteme und E-Mail-Programme an (K3) .	
a.2.6. TPA wenden die passenden Versandarten für spezifische Dokumente und Materialien an (K3) .		

Handlungskompetenz a.3: Zahlungsverkehr in ihrem Zuständigkeitsbereich betreuen

Eine Behandlung wurde abgeschlossen und die Krankengeschichte ist vollständig verrechnet. Die TPA kassiert den offenen Betrag ein, oder stellt für diesen Betrag eine Rechnung aus. Sie hinterlegt die Sofort-Zahlungen im System und gleicht diese am Ende des Tages mit der Kasse ab. Allfälligen Differenzen geht sie nach und korrigiert diese wenn möglich. Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktiert die TPA eine Vorgesetzte. Zudem führt und kontrolliert sie das Kassabuch. Sie führt diese Tätigkeiten gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>a.3.1. TPA wenden die betriebsspezifischen Sofort-Zahlungssysteme an (K3).</p>	<p>a.3.1. TPA wenden Grundlagen des Zahlungsverkehrs für typische berufliche Aufgaben an (K3).</p>	
<p>a.3.2. TPA erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kostenvoranschläge für Routinebehandlungen sowie Rechnungen und Quittungen gemäss Angaben in der Krankengeschichte (K3).</p>		
<p>a.3.3. TPA führen das Kassabuch gemäss Vorgaben der Praxis (K3).</p>		

Handlungskompetenz a.4: Tierdaten und Kundendaten mit einer gängigen Praxissoftware verwalten

Es kommt ein Kunde in die Praxis. Die TPA empfängt ihn freundlich und zuvorkommend. Sie nimmt die Personalien des Kunden entsprechend der Maske der Praxissoftware auf, trägt sie direkt dort ein oder überprüft diese und nimmt allfällige Korrekturen vor. Bei komplizierten Kundennamen bittet sie den Kunden, den Namen zu buchstabieren oder lässt ihn sich aufschreiben. Sie bittet den Kunden, verfügbare Dokumente zum Tier zu zeigen, um die Daten in das System aufzunehmen. Bei Bedarf registriert sie das Tier in einer externen Datenbank.

Bei allen Tätigkeiten hält sich die TPA an die Datenschutzbestimmungen. Im Umgang mit dem Kunden wendet sie zudem die grundlegenden Regeln der verbalen und non-verbalen Kommunikation an.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.4.1. TPA nehmen die Daten von Neukundinnen und Neukunden mit der Praxissoftware auf (K3) .		
a.4.2. TPA aktualisieren in der Praxissoftware die Daten von bereits erfassten Kundinnen und Kunden (K3) .		
a.4.3. TPA registrieren Daten in externen Tierdatenbanken und rufen Daten ab (K3) .		

Handlungskompetenz a.5: Krankengeschichte in ihrem Zuständigkeitsbereich führen		
<p>Der TPA dokumentiert alle Parameter, die bei der Betreuung der Patienten erhoben werden, sorgfältig und pflichtbewusst in der Krankengeschichte. Er ergänzt im Auftrag des Tierarztes dessen Einträge in der Krankengeschichte. Er sorgt dafür, dass die Krankengeschichte immer auf dem aktuellen Stand ist. Er führt diese Arbeiten sorgfältig durch und achtet darauf, dass Informationen verständlich sind. Zudem beachtet er dabei stets den Datenschutz.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.5.1. TPA aktualisieren die Krankengeschichte gemäss Angaben der Tierärztin oder des Tierarztes (K3) .		
a.5.2. TPA dokumentieren eigene Befunde, die Abgabe von Produkten sowie selbst erbrachte Leistungen in der Krankengeschichte (K3) .	a.5.2. TPA erklären das Führen und den Nutzen einer Krankengeschichte sowie die damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben (K2) .	
a.5.3. TPA dokumentieren tiermedizinisch relevante Informationen von Kundinnen und Kunden in der Krankengeschichte (K3) .		
a.5.4. TPA wenden die medizinische Fachsprache in der Zusammenarbeit mit ihren Vorgesetzten oder anderem Fachpersonal an (K3) .	a.5.4. TPA benutzen die medizinische Fachsprache (K3) .	

Handlungskompetenz a.6: Verbrauchsmaterial, Arznei- und Futtermittel bewirtschaften		
<p>Die TPA führt elektronisch Buch über den Bestand von Verbrauchsmaterial, Arznei- und Futtermitteln und deren Verfallsdaten. Sie lagert diese gemäss gesetzlichen und produktspezifischen Vorgaben. Sie macht die Bestellungen gemäss Praxisstandard und bucht diese ein bzw. wieder aus. Sie informiert sich über neue Produkte und Preise. Zudem führt sie die Inventur durch. Sie achtet bei der Lagerbewirtschaftung auf Nachhaltigkeit.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.6.1. TPA überwachen die Lagerbestände, die Verfallsdaten der Produkte und Arzneimittel und die Lagerungstemperatur (K4) .	a.6.1. TPA erläutern die Grundlagen und Bedeutung der Lagerverwaltung (K2) .	

a.6.2. TPA bestellen Produkte und Arzneimittel nach Bedarf und nach ökonomischen Überlegungen (K4) .	a.6.2. TPA erläutern Vor- und Nachteile verschiedener Bestellsysteme (K2) .	
a.6.3. TPA gleichen bei der Entgegennahme von Lieferungen die Lieferung, Lieferscheine und Bestellung miteinander ab (K3) .	a.6.3. TPA beschreiben den Ablauf bei der Entgegennahme einer Lieferung (K2) .	
a.6.4. TPA lagern Produkte und Arzneimittel gemäss gesetzlichen Vorgaben (K3) .	a.6.4. TPA erläutern die gesetzlichen Vorgaben für das Lagern von Produkten und Arzneimitteln (K2) .	
a.6.5. TPA bewahren Chemikalien und entsprechende Sicherheitsdatenblätter nach gesetzlichen Vorgaben auf (K3) .	a.6.5 TPA erläutern die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang und zur Lagerung von Chemikalien (K2) .	
	a.6.6. TPA erläutern die gängigen Warnsymbole und Sicherheitshinweise auf Chemikalienbehältern (K2) .	

Handlungskompetenz a.7: Dokumente gemäss Praxisvorgaben archivieren		
Der Tierarzt hat einen Fall abgeschlossen. Die TPA verschafft sich einen Überblick über alle dazu verwendeten Dokumente (z.B. Röntgenaufnahmen, Laborbefunde, Berichte) und legt die Dokumente nach Praxisvorgaben und unter Berücksichtigung des Datenschutzes ab. Sie arbeitet dabei aufmerksam und sorgfältig.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.7.1. TPA konvertieren Dokumente in langfristig haltbare Formate (K3) .	a.7.1. TPA wenden verschiedene Programme zur Konvertierung von Datenformaten und zur Archivierung an (K3) .	
a.7.2. TPA archivieren Dokumente gemäss gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung des Datenschutzes (K3) .	a.7.2. TPA erläutern die gesetzlichen Vorgaben zur Aufbewahrungspflicht und die Grundlagen des Datenschutzes, die für ihre Berufsausübung relevant sind (K2) .	

4.2. Handlungskompetenzbereich b: Betreuen von Tieren

Handlungskompetenz b.1: Tiere fallgerecht einstellen

Ein Tier wird am Empfang abgegeben. Mithilfe der Agenda stellt die TPA fest, um welchen Patienten und um welche Behandlung es sich handelt. Sie stellt Fragen zur Anamnese. Falls eine Operation ansteht, fragt sie, ob die Operationsvoraussetzungen beachtet wurden. Ebenso stellt sie die Erreichbarkeit des Kunden sicher.

Unter Beachtung der geplanten Behandlung richtet sie die Stallung oder Box entsprechend ein. Danach bringt sie das Tier in die Stallung oder Box. Nach der Behandlung passt sie die Box bzw. Stallung bei Bedarf an. Dies erledigt die TPA tierartspezifisch sowie unter Beachtung der Hygiene und Sicherheit. Zudem hält sie den Stressfaktor für das Tier tief.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.1.1. TPA erfragen beim Empfang der Tiere relevante Informationen zum Tier im Zusammenhang mit der Behandlung und dessen Betreuung (K4) .	b.1.1. TPA erläutern präoperative und prädiagnostische Massnahmen beim Tier (K2) .	
b.1.2. TPA richten Stallungen oder Boxen für Tiere entsprechend der Behandlung und den erhobenen Informationen fallgerecht ein (K4) .	b.1.2. TPA erläutern die Grundbedürfnisse von Tieren (K2) .	
	b.1.3. TPA zeigen auf, wo die für ihre Tätigkeiten relevanten Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu finden sind und welche Massnahmen entsprechend zu treffen sind (K3) .	
b.1.4. TPA richten eine Absonderung für Tiere ein (K3) .	b.1.4. TPA beschreiben die Merkmale der Absonderung und die entsprechenden Abläufe (K2) .	
b.1.5. TPA wenden Sicherheitsmassnahmen im Umgang mit Tieren an (K3) .	b.1.5. TPA erläutern die Körpersprache und das artspezifische Verhalten von verschiedenen Tieren und deren Bedeutung (K2) .	b.1.5. TPA wenden Sicherheitsmassnahmen im Umgang mit Tieren an (K3) .
	b.1.6. TPA beschreiben Sicherheitsmassnahmen im Umgang mit Tieren (K2) .	

Handlungskompetenz b.2: Tiere post-operativ oder stationär betreuen

Post-operative Betreuung:

Sobald die Operation zu Ende ist, übernimmt die TPA das Tier noch in Anästhesie. Sie informiert sich über den Ablauf von Operation und Anästhesie. Sie überprüft die Vitalparameter regelmässig gemäss Risikoeinschätzung und dokumentiert diese. Zudem stellt sie die Wärme- und Medikamentenversorgung des Tieres sicher. Die TPA entscheidet über den Zeitpunkt der Umstallung des Tieres aus dem Aufwachbereich in seinen Stall.

Stationäre Betreuung:

Ein Tier ist stationär in der Praxis. Die TPA kontrolliert und dokumentiert die Vitalparameter, Ausscheidungen und die Futteraufnahme entsprechend den Anweisungen des Tierarztes und gemäss dem Zustand des Tieres. Sie informiert den Tierarzt, sobald sich der Zustand des Tieres verschlechtert. Sie überprüft Position und Funktion der Katheter und Verbände. Sie führt bei Bedarf einen Hund zur Versäuberung nach draussen.

Bei allen Schritten behandelt die TPA das Tier aufmerksam und fallgerecht. Sie gewährleistet zudem die Sicherheit und Hygiene aller Beteiligten.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>b.2.1. TPA informieren sich anhand des Anästhesieprotokolls und durch Rückfragen an die Tierärztin oder den Tierarzt über den Operationsverlauf und leiten daraus die Massnahmen für die Betreuung ab (K4).</p>		
<p>b.2.2. TPA überwachen den Allgemeinzustand und die Vitalparameter eines Tieres (K4).</p>	<p>b.2.2. TPA interpretieren Vitalparameter (K4).</p>	<p>b.2.2. TPA erheben an gesunden Tieren Vitalparameter (K3).</p>
	<p>b.2.3 TPA erläutern Schmerzsymptome bei verschiedenen Tierarten (K2).</p>	
<p>b.2.4. Je nach Befunden aus der post-operativen Überwachung treffen TPA Massnahmen zur Sicherstellung der Grundbedürfnisse des Tieres (K4).</p>		
<p>b.2.5. Je nach Befunden aus der Überwachung der Vitalparameter und nach Rücksprache mit der Tierärztin oder dem Tierarzt verabreichen TPA entsprechende Medikamente (K3).</p>		

<p>b.2.6. TPA überwachen bei stationären Patienten die Vitalparameter, Ausscheidungen und die Futtermittelaufnahme entsprechend den Anweisungen des Tierarztes und dem Zustand des Tieres (K3).</p>		
<p>b.2.7. TPA stellen Position und Funktion der Katheter, der Infusionsgeräte und Verbände sicher (K4).</p>		<p>b.2.7. TPA stellen im Rahmen von Fallbeispielen Position und Funktion der Katheter, der Infusionsgeräte und Verbände sicher (K4).</p>

<p>Handlungskompetenz b.3: Arzneimittel nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes verabreichen</p>		
<p>Der Tierarzt gibt dem TPA den Auftrag, einem Tier Medikamente zu verabreichen. Der TPA überprüft das Mittel, die Dosierung und die Applikationsart und verabreicht das Medikament. Dabei geht er sorgfältig mit Tier und Materialien um. Bei Unsicherheiten oder wenn er Hilfe braucht, fragt er immer nach. Er dokumentiert die Medikamentengabe und allfällige Besonderheiten in der Krankengeschichte. Alle Tätigkeiten führt er unter Beachtung der Hygiene und Sicherheit für alle Beteiligten aus.</p>		
<p>Leistungsziele Betrieb</p>	<p>Leistungsziele Berufsfachschule</p>	<p>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</p>
<p>b.3.1. TPA überprüfen Arzneimittel vor der Anwendung im Hinblick auf die für die Anwendung wichtigen Eigenschaften (K4).</p>	<p>b.3.1. TPA beschreiben die galenischen Formen von Arzneimitteln, deren Applikationsarten sowie die Vor- und Nachteile der verschiedenen Applikationsarten (K2).</p>	
	<p>b.3.2. TPA erläutern die wichtigsten therapeutischen Gruppen von Arzneimitteln (K2).</p>	
	<p>b.3.3. TPA beschreiben den Weg eines Arzneimittels durch den Organismus von Aufnahme bis Ausscheidung (K2).</p>	
<p>b.3.4. TPA bereiten nach Verordnung der Tierärztin oder des Tierarztes Injektionen unter Einhaltung von Hygiene und Sterilität vor (K4).</p>	<p>b.3.4. TPA berechnen die Dosierungen für Arzneimittel und Infusionstherapien (K4).</p>	<p>b.3.4. TPA bereiten nach Vorgaben eine Injektion unter Einhaltung von Hygiene und Sterilität vor (K4).</p>
<p>b.3.5. TPA bereiten nach Verordnung der Tierärztin oder des Tierarztes Infusionen und Infusionssysteme unter Einhaltung von Hygiene und Sterilität vor (K4).</p>	<p>b.3.5. TPA erläutern die Grundsätze der Flüssigkeitstherapien und deren Anwendungsmöglichkeiten (K4).</p>	<p>b.3.5. TPA bereiten anhand von Fallbeispielen Infusionen und Infusionssysteme unter Einhaltung der Hygiene und Sterilität vor (K4).</p>

<p>b.3.6. TPA handhaben Arzneimittel unter Einhaltung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz (K3).</p>	<p>b.3.6.TPA erläutern die Gefahren im Umgang mit Arzneimitteln (K2).</p>	
<p>b.3.7. TPA applizieren bei Tieren Arzneimittel und Infusionen gemäss tierärztlichen Vorgaben in der richtigen Dosierung unter Beachtung der Hygiene und Sicherheit für Mensch und Tier (K3).</p>		<p>b.3.7. TPA demonstrieren verschiedene Applikationsarten von Arzneimitteln (K3).</p>

<p>Handlungskompetenz b.4: Wunden nach Wundkontrolle durch die Tierärztin oder den Tierarzt weiter behandeln</p> <p>Die Tierärztin hat eine Wunde kontrolliert. Die TPA übernimmt das Tier und führt die Anweisungen der Tierärztin durch: Falls vorhanden, zieht sie Fäden oder Klammern, reinigt gegebenenfalls die Wunde und legt einen Verband an. Dabei arbeitet sie hygienisch und achtet auf die Sicherheit aller Beteiligten.</p>		
<p>Leistungsziele Betrieb</p>	<p>Leistungsziele Berufsfachschule</p>	<p>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</p>
<p>b.4.1. TPA entfernen Wundverschlüsse unter Berücksichtigung der Hygiene (K3).</p>	<p>b.4.1. TPA beschreiben verschiedene Wundverschlusstechniken und erläutern die Art ihrer Entfernung (K2).</p>	<p>b.4.1. TPA entfernen Wundverschlüsse an Phantomen (K3).</p>
<p>b.4.2. TPA führen Wundbehandlungen gemäss tierärztlicher Verordnung durch (K3).</p>	<p>b.4.2. TPA beschreiben verschiedene Wundarten und deren Heilungsverlauf (K2).</p>	<p>b.4.2. TPA führen Wundbehandlungen anhand von Fallbeispielen mit verschiedenen Materialien und Techniken durch (K3).</p>
	<p>b.4.3. TPA beschreiben geeignete Materialien für die Wundbehandlung (K2).</p>	
	<p>b.4.4. TPA erläutern die Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathologie der Haut und Hautanhangorgane (K2).</p>	

Handlungskompetenz b.5: Verbände auf Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes am Tier anlegen		
<p>Der Tierarzt gibt den Auftrag, einen spezifischen Verband anzulegen. Die TPA bereitet das Material vor und legt den Verband fallgerecht an. Zum Schluss überprüft sie den Sitz des Verbands. Dabei geht sie mit den Materialien wirtschaftlich um. Sie arbeitet hygienisch und achtet auf die Sicherheit aller Beteiligten.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.5.1. TPA bereiten die für die verschiedenen Verbandsarten und Tierarten geeigneten Verbandsmaterialien und Hilfsmittel vor (K3) .	b.5.1. TPA erläutern die für die verschiedenen Verbandsarten gängigen Verbandsmaterialien und deren Einsatz (K2) .	b.5.1. TPA wählen im Rahmen von Fallbeispielen das geeignete Material sowie die Hilfsmittel zum Anlegen eines Verbandes aus (K3) .
b.5.2. TPA wenden die geeigneten Verbandstechniken situationsgerecht an und kontrollieren diese auf ihre Funktionstüchtigkeit (K3) .	b.5.2. TPA erläutern die gängigen Verbandsarten und Verbandstechniken für verschiedene Tierarten (K3) .	b.5.2. TPA wenden im Rahmen von Fallbeispielen die geeigneten Verbandstechniken und Hilfsmittel an (K3) .
	b.5.3. TPA erläutern die Anatomie, Physiologie und Pathologie des Bewegungsapparates (K2) .	

Handlungskompetenz b.6: Erste Hilfe an Tieren leisten		
<p>Die TPA wird mit einem Notfall konfrontiert. Sie beurteilt den Zustand des Tieres und leitet entsprechende Sofortmassnahmen ein. Sie hält Rücksprache mit der Tierärztin oder dem Tierarzt und führt seine Anweisungen aus. Wenn die Lage stabil ist, kümmert sich die TPA um die Formalitäten. Sie arbeitet hygienisch und achtet auf die Sicherheit aller Beteiligten. Sie bewahrt Ruhe und trifft Massnahmen zur Beruhigung der Situation.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.6.1. TPA führen anhand des aktuell gültigen Schemas die Notfalltrriage durch (K4) .	b.6.1. TPA erläutern das aktuell gültige Schema zur Notfalltrriage (K2) .	b.6.1. TPA führen anhand des geltenden Schemas im Rahmen von Fallbeispielen die Notfalltrriage durch (K3) .
	b.6.2. TPA erläutern die Grundlagen von Anatomie, Physiologie und Pathologie des Herz-Kreislauf-, des Nerven- und Atemsystems (K2) .	
b.6.3. TPA wenden adäquate Erste-Hilfe-Massnahmen an (K3) .	b.6.3. TPA erläutern Erste-Hilfe-Massnahmen bei Tieren für verschiedene Situationen (K2) .	b.6.3. TPA wenden im Rahmen von Fallbeispielen adäquate Erste-Hilfe-Massnahmen an (K3) .
b.6.4. TPA bereiten nach Rücksprache mit der Tierärztin oder dem Tierarzt die weiterführenden Massnahmen vor (K3) .		

4.3. Handlungskompetenzbereich c: Begleiten von tierärztlichen Eingriffen

Handlungskompetenz c.1: Tiere für Behandlungen fixieren

Ein Tier muss für eine Behandlung oder Untersuchung fixiert werden. Der TPA fragt, welche Behandlung vorgenommen werden soll und wie die Fixation erwünscht ist. Der TPA informiert bei Bedarf die Kundin über das weitere Vorgehen, übernimmt das Tier, fixiert es tierspezifisch und passt das Handling der Situation an. Er achtet bei allen Schritten auf die Sicherheit aller Beteiligten.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c.1.1. TPA erkunden durch Fragen an die Tierärztin oder den Tierarzt, welche Behandlung vorgenommen wird und welche Fixation erwünscht ist (K3) .		
c.1.2. TPA informieren die Kundinnen und Kunden bei Bedarf vor oder während der Behandlung über die Fixation (K2) .		
c.1.3. TPA fixieren Tiere mit und ohne Hilfsmittel fall- und tiergerecht (K4) .	c.1.3. TPA erläutern die verschiedenen Fixationsmethoden bei verschiedenen Tierarten für die häufigsten Behandlungen und Untersuchungen (K2) .	c.1.3- TPA wenden die unterschiedlichen Fixationsmethoden zum Schutz des Tieres und zum Eigenschutz situationsgerecht an (K3) .
c.1.4. TPA instruieren Hilfspersonen bei der Fixation von Tieren (K3) .		

Handlungskompetenz c.2: Venenkatheter bei Tieren nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes setzen

Die Tierärztin erteilt der TPA den Auftrag, einen Venenkatheter zu setzen. Die TPA bereitet das nötige Material vor und überprüft dessen Funktion (z.B. Schermaschine). Sie überprüft die Vene des Tieres und staut diese kurz. Sie schert den Bereich für den Venenkatheter aus und reinigt und desinfiziert ihn aseptisch. Sie legt die Venenstauung an. Die TPA setzt den Katheter und überprüft seine korrekte Position in der Vene. Am Schluss spült und fixiert sie den Katheter. Bei allen Schritten arbeitet sie hygienisch und achtet auf die Sicherheit aller Beteiligten.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>c.2.1. TPA legen das benötigte Material für das Legen eines venösen Zugangs bei Tieren bereit (K3).</p>	<p>c.2.1. TPA erläutern das benötigte Material, um einen venösen Zugang zu legen (K2).</p>	<p>c.2.1. TPA legen in praktischen Übungen das Material für das Legen eines venösen Zugangs bei Tieren bereit (K3).</p>
<p>c.2.2. TPA legen bei Tieren den venösen Zugang unter Berücksichtigung der Hygiene (K3).</p>		<p>c.2.2. TPA legen in praktischen Übungen einen venösen Zugang bei Tieren (K3).</p>
<p>c.2.3. TPA fixieren bei Tieren den Venenkatheter situationsgerecht, überprüfen die korrekte Lage sowie die Funktionalität (K3).</p>		<p>c.2.3. TPA fixieren in praktischen Übungen bei Tieren den Venenkatheter situationsgerecht und überprüfen die korrekte Lage sowie die Funktionalität (K3).</p>

Handlungskompetenz c.3: Tiere für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen vorbereiten		
<p>Bei einem Tier soll eine diagnostisch-therapeutische Massnahme oder Operation durchgeführt werden. Die TPA bereitet das Tier für die Behandlung vor. Sie lagert und fixiert das Tier. Je nach Behandlung trifft sie weitere Massnahmen zur Vorbereitung wie z.B. das Ausscheren und Reinigen des Operationsfeldes oder die Einrichtung einer adäquaten Umgebung. Bei all diesen Tätigkeiten arbeitet die TPA hygienisch und achtet auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c.3.1. TPA bereiten Tiere für diagnostische Untersuchungen vor (K3) .	c.3.1. TPA erläutern die gängigen diagnostischen Untersuchungen und die Vorbereitungen am Tier (K2) .	c.3.1. TPA bereiten in praktischen Übungen die Tiere für die gängigen diagnostischen Untersuchungen vor (K3) .
c.3.2. TPA bereiten Tiere für therapeutische Massnahmen vor (K3) .	c.3.2. TPA erläutern die gängigen therapeutischen Massnahmen und die Vorbereitungen am Tier (K2) .	c.3.2. TPA bereiten in praktischen Übungen die Tiere für die gängigen therapeutische Massnahmen vor (K3) .
c.3.3. TPA bereiten Tiere für alle gängigen Operationen nach Vorgaben der Tierärztin oder des Tierarztes vor unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen (K3) .	c.3.3. TPA beschreiben die Vorbereitung der Tiere für die gängigen Operationen (K2) .	c.3.3. TPA bereiten in praktischen Übungen Tiere für gängige Operationen unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen vor (K3) .
c.3.4. TPA wenden im Umgang mit Tierpatienten und Lasten ergonomische Prinzipien an (K3) .		c.3.4. TPA wenden im Rahmen von praktischen Übungen ergonomische Prinzipien an (K3) .
c.3.5. TPA lagern und fixieren Tiere für verschiedene operative Eingriffe (K3) .	c.3.5. TPA beschreiben die Lagerung und Fixationsmöglichkeiten der Tiere für verschiedene operative Eingriffe und die dafür verwendeten Hilfsmittel und Materialien (K2) .	c.3.5. TPA lagern und fixieren Tiere in praktischen Übungen für verschiedene operative Eingriffe (K3) .
c.3.6. TPA instruieren Drittpersonen für eine korrekte Lagerung der Tiere (K3) .		
c.3.7. TPA bereiten das Operationsfeld gemäss Vorgaben und unter Einhaltung der Hygienestandards vor (K3) .	c.3.7. TPA erläutern die Vorbereitung des Operationsfeldes (K2) .	c.3.7. TPA bereiten in praktischen Übungen das Operationsfeld gemäss Vorgaben und unter Einhaltung der Hygienestandards vor (K3) .

Handlungskompetenz c.4: Infrastruktur und Material für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen vorbereiten		
<p>Bei einem Tier soll eine diagnostisch-therapeutische Massnahme oder Operation durchgeführt werden. Die TPA wählt die dafür geeignete Umgebung aus, bereitet die Räumlichkeiten vor und legt die entsprechenden Instrumente und Geräte bereit. Sie prüft die Funktionstauglichkeit der Geräte und bei Bedarf die Sterilität der Instrumente. Sie legt je nach Behandlung spezifisches Zusatzmaterial bereit. Sie behandelt dabei die Geräte, Instrumente und Materialien mit Sorgfalt.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c.4.1. TPA bereiten die Räumlichkeiten für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen unter Einhaltung der Hygienevorschriften vor (K3) .	c.4.1. TPA erläutern die Vorbereitungsarbeiten in Räumlichkeiten für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen (K2) .	c.4.1. TPA bereiten anhand von Fallbeispielen die Räumlichkeiten für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen unter Einhaltung der Hygienevorschriften vor (K3) .
c.4.2. TPA bereiten Geräte, Instrumente und Materialien für alle gängigen diagnostisch-therapeutischen Massnahmen unter Einhaltung der Hygienevorschriften vor (K3) .	c.4.2. TPA beschreiben die Geräte, Instrumente und Materialien, die für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen benötigt werden, und deren Anwendung (K2) .	c.4.2. TPA bereiten anhand von Fallbeispielen Geräte, Instrumente und Materialien für diagnostisch-therapeutische Massnahmen unter Einhaltung der Hygienevorschriften vor (K3) .
c.4.3. TPA bereiten Geräte für alle gängigen Operationen vor (K3) .	c.4.3. TPA erläutern den fachgerechten Umgang mit den gängigen Geräten, Instrumenten und Materialien (K2) .	c.4.3. TPA bereiten anhand von Fallbeispielen Geräte für Operationen vor (K3) .
c.4.4. TPA bereiten sterile Arbeitsflächen mit allen notwendigen Materialien und Instrumenten für alle gängigen Operationen vor (K3) .	c.4.4. TPA erläutern den Umgang mit sterilen Materialien (K2) .	c.4.4. TPA bereiten anhand von Fallbeispielen sterile Arbeitsflächen mit allen notwendigen Materialien und Instrumenten für eine Operation vor (K3) .

Handlungskompetenz c.5: Der Tierärztin oder dem Tierarzt während diagnostisch-therapeutischer Massnahmen und Operationen steril oder nicht-steril assistieren		
<p>Wenn die TPA bei einer diagnostisch-therapeutischen Massnahme assistiert, achtet sie darauf, dass der hygienische Ablauf eingehalten wird. Bei einer Operation, welche eine sterile Assistenz erfordert, führt die TPA eine chirurgische Händedesinfektion durch. Sie zieht situationsgerechte OP-Kleidung an. Sie assistiert dem Tierarzt aufmerksam und konzentriert. Bei einer Operation achtet sie zusätzlich auf die Einhaltung der OP-Hygienevorschriften. Beim ganzen Ablauf achtet sie auf die Einhaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs

<p>c.5.1. TPA reichen der Tierärztin oder dem Tierarzt während diagnostisch-therapeutischer Massnahmen Instrumente, Geräte und Materialien unter Einhaltung der Arbeitssicherheit und Hygiene (K3).</p>	<p>c.5.1. TPA erläutern das Verhalten während der Assistenz (K2).</p>	
<p>c.5.2. TPA führen bei einer Operation mit steriler Assistenz eine chirurgische Händedesinfektion durch (K3).</p>	<p>c.5.2. TPA erläutern die Grundregeln der chirurgischen Händedesinfektion sowie die Unterschiede zu einer hygienischen Händedesinfektion (K2).</p>	<p>c.5.2. TPA führen eine chirurgische und eine hygienische Händedesinfektion durch (K3).</p>
<p>c.5.3. TPA ziehen sich für eine Operation mit steriler Assistenz unter Beachtung der Hygienevorschriften steril an (K3).</p>	<p>c.5.3. TPA erläutern den Ablauf des sterilen Einkleidens und den korrekten Umgang mit sterilen Handschuhen sowie OP-Bekleidung (K2).</p>	<p>c.5.3. TPA kleiden sich korrekt für den OP-Bereich ein (K3).</p>
<p>c.5.4. TPA reichen der Tierärztin oder dem Tierarzt während einer Operation Instrumente und Materialien unter Einhaltung der Arbeitssicherheit und Sterilität (K3).</p>	<p>c.5.4. TPA erläutern die Grundlagen von Anatomie, Physiologie und Pathologie, welche für die Assistenz relevant sind (K2).</p>	
<p>c.5.5. TPA verhalten sich im Operationssaal so, dass die Sterilität eingehalten wird (K3).</p>	<p>c.5.5. TPA erläutern das korrekte Verhalten in einem Operationssaal (K2).</p>	
<p>c.5.6. TPA wenden während der Assistenz bei Operationen oder diagnostisch-therapeutischen Massnahmen Instrumente, Geräte und Materialien bei Bedarf an (K3).</p>		

Handlungskompetenz c.6: Tiere vor, während und nach der Anästhesie betreuen		
<p>Die TPA bereitet die Anästhesie- und Monitoring-Geräte sowie das Anästhesiematerial vor und führt die notwendigen Funktionskontrollen durch. Nachdem der Tierarzt die Anästhesie eingeleitet hat, intubiert sie das Tier und schliesst es an den vorbereiteten Geräten an. Sie überwacht die Vitalparameter regelmässig und dokumentiert diese. Zudem beurteilt sie anhand tierartspezifischer Parameter die Anästhesietiefe. Bei unklaren Veränderungen der Vitalparameter oder fehlerhafter Anästhesietiefe nimmt sie nach Absprache mit dem Tierarzt Massnahmen zur Verbesserung vor. In der Aufwachphase extubiert die TPA das Tier. Bei all diesen Tätigkeiten arbeitet die TPA hygienisch und achtet auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c.6.1. TPA bereiten je nach Methode praxisübliche Anästhesie- und Monitoring- Geräte und das Anästhesiematerial vor (K3) .	c.6.1. TPA erläutern Funktionsweise von Anästhesie- und Monitoring-Geräten (K2) .	c.6.1. TPA bereiten verschiedene Anästhesiegeräte, Monitoring-Geräte und das Anästhesiematerial vor (K3) .
c.6.2. TPA führen vor einer Anästhesie die notwendigen Funktionskontrollen an Anästhesiegerät, Gasdruckflasche, Gaszufuhr und Anästhesiematerial unter Einhaltung der Arbeitssicherheit durch (K3) .	c.6.2. TPA erstellen eine Checkliste zur Überprüfung von Anästhesiegeräten (K3) .	c.6.2. TPA führen an verschiedenen Anästhesiegeräten, an Gasdruckflasche, Gaszufuhr und Anästhesiematerial Funktionskontrollen durch (K3) .
c.6.3. TPA arbeiten mit Gasdruckflaschen gemäss SUVA-Vorgaben (K3) .	c.6.3. TPA erläutern die Grundregeln im Umgang mit Gasdruckflaschen und die entsprechenden Sicherheitshinweise (K2) .	c.6.3. TPA arbeiten im üK mit Gasdruckflaschen gemäss SUVA-Vorgaben (K3) .
c.6.4. TPA bereiten nach Vorgaben der Tierärztin oder des Tierarztes und unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen Tiere für die Inhalationsanästhesie vor und intubieren sie (K3) .	c.6.4. TPA beschreiben den Vorgang und das dafür benötigte Material zur Atemwegssicherung anhand von Modellen und Schemen (K2) .	c.6.4. TPA in- und extubieren Tiere an Modellen (K4) .
	c.6.5. TPA erläutern die Anästhesiemethoden sowie deren Vor- und Nachteile (K2) .	
	c.6.6. TPA beschreiben die Phasen einer Anästhesie (K2) .	
	c.6.7. TPA beschreiben die Stadien der Anästhesie anhand verschiedener Parameter (K2) .	

<p>c.6.7. TPA überwachen die anästhesierelevanten Parameter und dokumentieren diese je nach Praxisvorgaben (K3).</p>	<p>c.6.8. TPA erläutern den Aufbau eines Anästhesieprotokolls (K2).</p>	<p>c.6.8. TPA füllen anhand von Fallbeispielen selbständig Anästhesieprotokolle aus (K2).</p>
<p>c.6.9. TPA wenden Massnahmen zum Anästhesie-Management in Absprache mit dem Tierarzt oder der Tierärztin an (K3).</p>	<p>c.6.9. TPA erläutern die Massnahmen, die zum Anästhesie-Management gehören (K2).</p>	
<p>c.6.10. TPA erkennen Anästhesiezwischenfälle und treffen nach Rücksprache mit der Tierärztin oder dem Tierarzt geeignete Massnahmen (K4).</p>	<p>c.6.10. TPA erläutern die wichtigsten Anästhesiezwischenfälle und welche Massnahmen dabei zu treffen sind (K2).</p>	<p>c.6.10. TPA führen bei Anästhesiezwischenfällen Wiederbelebungsmaßnahmen aus (K3).</p>
<p>c.6.11. TPA extubieren die Tiere in der Aufwachphase, sobald der Zustand des Tieres dies zulässt (K4).</p>	<p>c.6.11. TPA erläutern das Vorgehen bei der Extubation (K2).</p>	
<p>c.6.12. TPA bereiten bei Bedarf eine geeignete Umgebung für das Aufwachen der Tiere vor (K3).</p>	<p>b.6.12. TPA erläutern die Grundlagen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Sinnesorgane (K2).</p>	
<p>c.6.13. TPA assistieren falls nötig die Aufwachphase, unter Umständen auch mit Hilfe von durch die TPA instruierten Drittpersonen (K3).</p>		

4.4. Handlungskompetenzbereich d: Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen

Handlungskompetenz d.1: Räumlichkeiten und medizinisch relevantes Inventar desinfizieren und reinigen

Ein Tier ist für eine Sprechstunde angemeldet. Die TPA stellt vor der Untersuchung sicher, dass die Räumlichkeiten sauber sind und der Untersuchungstisch und die Ablageflächen gemäss praxisinternem Hygieneplan desinfiziert wurden. Sie kontrolliert die Gebrauchsgegenstände wie Stethoskop, Otoskop, Thermometer auf Sauberkeit. Sie achtet dabei auf die aktuellen Hygienestandards, die Infektionsrisiken und die Arbeitssicherheitsvorschriften.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d.1.1. TPA desinfizieren und reinigen die Oberflächen und Böden gemäss praxisinternem Hygieneplan (K3) .	d.1.1. TPA erläutern die Wirkungsweise von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und deren Einsatzgebiete (K2) .	
d.1.2. TPA führen nach jeder Konsultation Desinfektions- und Reinigungsmassnahmen aller benutzten tierärztlichen Gebrauchsgegenstände durch (K3) .	d.1.2. TPA beschreiben die Desinfektions- und Reinigungsmassnahmen für tierärztliche Gebrauchsgegenstände (K2) .	d.1.2. TPA führen Desinfektions- und Reinigungsarbeiten an verschiedenen Oberflächen und tierärztlichen Gebrauchsgegenständen gemäss internem Hygieneplan durch (K3) .
d.1.3. TPA erstellen einen auf die betrieblichen Bedürfnisse zugeschnittenen Hygieneplan gemäss gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften (K3) .	d.1.3. TPA entwerfen einen Hygiene- und Reinigungsplan gemäss gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften (K3) .	
d.1.4. TPA setzen bei allen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten die Massnahmen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz um (K3) .	d.1.4. TPA erläutern die Wichtigkeit von Massnahmen zur Wahrung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (u.a. Verwendung von persönlicher Schutzbekleidung [PSA]) (K2) .	
d.1.5. TPA kleiden sich im Betrieb korrekt nach hygienischen Standards und gemäss Vorgaben des Arbeitsgebers (K3) .	d.1.5. TPA erläutern die Anforderungen an adäquate Bekleidung (K2) .	
	d.1.6. TPA erarbeiten Lösungsvorschläge für Hygieneprobleme (K4) .	

<p>d.1.6. TPA beurteilen regelmässig und pflichtbewusst die hygienische Situation im Betrieb und melden allfällige Mängel (K6).</p>	<p>d.1.7. TPA erläutern die für ihre Arbeit relevanten Grundlagen der Mikrobiologie und Infektionslehre zur Verhinderung von Zoonosen und Infektionskrankheiten bei Mensch und Tier (K2).</p>	
---	---	--

<p>Handlungskompetenz d.2: Apparate und Gebrauchsgegenstände warten, ausgenommen die Wartung von Röntgenanlagen und Bildwiedergabesystemen</p>		
<p>Die TPA wartet regelmässig die medizinischen Geräte (exkl. Röntgensysteme). Dazu führt sie verschiedene Qualitätskontrollen durch. Sie achtet dabei auf die Herstellervorgaben. Sie unterzieht alle Gebrauchsgegenstände regelmässigen Funktionskontrollen und löst allfällige Probleme wenn möglich selbständig. Bei Unklarheiten nimmt sie nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten mit dem Hersteller Kontakt auf und bespricht das Lösungsvorgehen.</p> <p>Die TPA plant die Wartungen im Voraus und dokumentiert diese sorgfältig.</p>		
<p>Leistungsziele Betrieb</p>	<p>Leistungsziele Berufsfachschule</p>	<p>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</p>
<p>d.2.1. TPA führen an Apparaten im Betrieb (ausgenommen Röntgensysteme) Wartungsarbeiten nach Herstellerangaben und gemäss Qualitätssicherungssystem des Betriebs durch (K3).</p>	<p>d.2.1. TPA beschreiben die Wichtigkeit von Wartungsarbeiten an den gängigen Apparaten (K2).</p> <p>d.2.2. TPA erläutern die Funktionsprinzipien der gängigen Apparate (K2).</p>	
<p>d.2.3. TPA dokumentieren die ausgeführten Wartungsarbeiten an Apparaten im Qualitätssicherungssystem des Betriebs (K3).</p>	<p>d.2.3. TPA beschreiben verschiedene Qualitätssicherungssysteme (K2).</p>	<p>d.2.3. TPA dokumentieren die ausgeführten Wartungsarbeiten an Apparaten im Qualitätssicherungssystem des üK-Zentrums (K3).</p>
<p>d.2.4. TPA beheben unter Einhaltung von Sicherheitsmassnahmen und Herstellervorgaben einfache Störungen an Apparaten des Betriebs (K3).</p>		
<p>d.2.5. TPA unterziehen die tierärztlichen Gebrauchsgegenstände einer regelmässigen Funktionskontrolle unter Einhaltung der Arbeitssicherheit (K3).</p>		

Handlungskompetenz d.3: wiederaufbereitbare Medizinprodukte gemäss Vorgaben des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) aufbereiten		
<p>Nach einem tierärztlichen Eingriff legt die TPA das Instrumentarium unverzüglich für die vorgeschriebene Zeit in eine geeignete Desinfektionslösung ein. Danach reinigt die TPA das Instrumentarium unter Einhaltung der Arbeitssicherheit und der Hygienevorgaben. Die Instrumente müssen nach der Reinigung sorgfältig gespült und abgetrocknet werden. Danach werden die Instrumente einer Funktionskontrolle unterzogen, sortiert und geordnet. Je nach Vorgabe verpackt die TPA das Instrumentarium in einen dafür vorgesehenen Behälter inklusive Indikatorband und Beschriftung mit Datum, Inhaltsangabe und Visum. Die TPA bereitet den Autoklaven vor, bestückt ihn, verschliesst ihn sicher und wählt das korrekte Programm aus. Nach dem Sterilisationsvorgang räumt die TPA den Autoklaven aus, kontrolliert die Indikatoren und das Material auf Unversehrtheit. Sie dokumentiert den Sterilisationsvorgang und räumt das Material in die dafür vorgesehenen Schränke und Gestelle.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d.3.1. TPA sortieren die kontaminierten wiederaufbereitbaren Medizinprodukte unter Einhaltung der Risikobewertung und der Schutzmassnahmen (K3).	d.3.1. TPA erklären die Prinzipien für die Aufbereitung von Medizinprodukten (K2).	d.3.1. TPA sortieren die kontaminierten wiederaufbereitbaren Medizinprodukte unter Einhaltung der Risikobewertung und der Schutzmassnahmen (K3).
d.3.2. TPA führen die entsprechenden Desinfektionsmassnahmen an wiederaufbereitbaren Medizinprodukten unter Einhaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch (K3).	d.3.2. TPA erläutern die Aufbereitung von Medizinprodukten ausserhalb der Behandlungszone und die drei Ablagezonen rot, gelb und grün (K2).	d.3.2. TPA führen sämtliche gebräuchlichen Desinfektionsmassnahmen an verschiedenen wiederaufbereitbaren Medizinprodukten in der roten (infektiösen) Zone mit verschiedenen Methoden durch (K3).
d.3.3. TPA führen die erforderlichen Reinigungs-massnahmen und Funktionskontrollen an wiederaufbereitbaren Medizinprodukten durch (K3).	d.3.3. TPA erläutern Reinigungsarbeiten und Funktionskontrollen an wiederaufbereitbaren Medizinprodukten (K2).	d.3.3. TPA führen sämtliche gebräuchlichen Reinigungsarbeiten und Funktionskontrollen an wiederaufbereitbaren Medizinprodukten mit verschiedenen Methoden in der gelben Zone durch (K3).
d.3.4. TPA führen die entsprechenden Sterilisationsarbeiten an wiederaufbereitbaren Medizinprodukten gemäss Vorschriften und Herstellervorgaben durch (K3).	d.3.4. TPA erklären die Sterilisation, die Sterilisationsmethoden, deren Anwendungsbereiche und den korrekten Umgang mit den Sterilisatoren (K2).	d.3.4. TPA führen Sterilisationsarbeiten mit verschiedenen Geräten und Methoden in der grünen Zone durch (K3).
	d.3.5. TPA beschreiben die verschiedenen Möglichkeiten der Sterilgutverpackung mit ihren Vor- und Nachteilen (K2).	
d.3.6. TPA führen die vorgegebenen Massnahmen zur Kontrolle des korrekten Sterilisationsvorganges inkl. Dokumentation und Freigabe des Sterilguts durch (K3).	d.3.6. TPA beschreiben die verschiedenen Möglichkeiten zur Kontrolle und Dokumentation des korrekten Sterilisationsvorganges (K2).	d.3.6. TPA wenden die verschiedenen Möglichkeiten zur Kontrolle und Dokumentation des korrekten Sterilisationsvorganges sowie zur Freigabe an (K3).

d.3.7. TPA überwachen die Sterilgutlagerung gemäss geltender Normen (K3) .	d.3.7. TPA erläutern die geltenden Normen zur Überwachung der Sterilgutlagerung (K3) .	
--	--	--

Handlungskompetenz d.4: Betriebsabfälle sowie organische und chemische Abfälle rechtskonform entsorgen		
Die umweltbewusste TPA trennt wo möglich die Betriebsabfälle für das Recycling. Sie sorgt für die Entsorgung der organischen Abfälle bei der Kadaversammelstelle. Sie entsorgt Chemikalien in den dafür vorgesehenen Behältern. Sie achtet bei der Abfallentsorgung und beim Umgang mit Chemikalien auf ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die von ihren Mitarbeitenden.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d.4.1. TPA entsorgen verfallene oder nicht mehr benötigte Chemikalien und Arzneimittel unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (K3) .	d.4.1. TPA beschreiben die Entsorgung verfallener oder nicht mehr benötigter Chemikalien und die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (K2) .	
d.4.2. TPA arbeiten mit Chemikalien sorgfältig und unter Beachtung von Sicherheitsmassnahmen (K3) .	d.4.2. TPA beschreiben den fachgerechten Umgang mit Chemikalien und die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen (K2) .	d.4.2. TPA arbeiten im üK mit Chemikalien sorgfältig und unter Beachtung der Sicherheitsmassnahmen (K3) .
	d.4.3. TPA erläutern die chemischen Grundlagen, die für die sichere Arbeit mit Chemikalien relevant sind (K2) .	
d.4.4. TPA entsorgen medizinische Sonderabfälle inklusive Sharps gemäss gesetzlichen Vorgaben in den dafür vorgesehenen Behältern (K3) .	d.4.4. TPA beschreiben das gesetzeskonforme Entsorgen medizinischer Sonderabfälle (K2) .	d.4.4. TPA entsorgen medizinische Sonderabfälle gesetzeskonform in den dafür vorgesehenen Behältern (K3) .
	d.4.5. TPA erläutern die gesetzlichen Vorschriften für den Transport von medizinischen Sonderabfällen (K2) .	
d.4.6. TPA entsorgen die im Betrieb anfallenden Haushaltsabfälle gemäss örtlichen rechtlichen Vorgaben und nach ökologischen Gesichtspunkten (K3) .	d.4.6. TPA beschreiben das korrekte Trennen von Abfällen nach ökologischen Gesichtspunkten (K2) .	

4.5. Handlungskompetenzbereich e: Anfertigen von konventionellen Röntgenaufnahmen

Handlungskompetenz e.1: konventionelle Röntgenaufnahmen von Tieren vorbereiten

Der TPA kümmert sich darum, dass weder Personen unter 16 Jahren noch schwangere Frauen innerhalb des Strahlenbereiches sind. Er trägt sein persönliches Dosimeter und kleidet sich und eventuell seine Hilfsperson mit Bleihandschuhen, Bleischürzen und Schilddrüsenschutz ein. Er stellt das Röntgengerät entsprechend Objektstärke und Art des Gewebes ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
e.1.1. TPA wenden bei allen Arbeitsschritten des Röntgens die Massnahmen zum Strahlenschutz gemäss Strahlenschutzverordnung an (K3) .	e.1.1. TPA nennen die wichtigsten Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung (K1) .	e.1.1. TPA führen Experimente zum Verständnis des Strahlenschutzes durch (K3) .
	e.1.2. TPA beschreiben die Strahlenexposition des Menschen in seiner Umwelt (K2) .	
	e.1.3. TPA erläutern die Wirkung von Röntgenstrahlen auf den Organismus und deren Folgen für die Gesundheit (K2) .	
	e.1.4. TPA beschreiben die Strahlenschutzmassnahmen (K2) .	
e.1.5. TPA geben die Patientendaten im Röntgensystem ein (K3) .		
e.1.6. TPA bereiten das notwendige Material sowie das Röntgensystem vor (K3) .	e.1.6. TPA beschreiben Aufbau und Funktionsweise von Röntgensystemen und Materialien (K2) .	e.1.6. TPA bereiten anhand von Fallbeispielen Röntgensysteme und Material vor (K3) .
	e.1.7. TPA erläutern die physikalischen Grundlagen der Röntgenstrahlenerzeugung (K2) .	

Handlungskompetenz e.2: konventionelle Röntgenaufnahmen im Niedrigdosisbereich und mittleren Dosisbereich bei Tieren unter Einhaltung des Strahlenschutzes nach Anweisung der sachverständigen Tierärztin oder des sachverständigen Tierarztes herstellen²		
<p>Nach den Vorbereitungsarbeiten lagert der TPA das Tier situationsgerecht und instruiert gegebenenfalls eine Hilfsperson. Er blendet den zu untersuchenden Bereich ein und führt die Röntgenaufnahme aus. Er überprüft die Qualität des Bildes und informiert den Tierarzt. Entspricht die Aufnahme den Ansprüchen des Tierarztes, ordnet der TPA diese der KG des Tieres zu.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
e.2.1. TPA sorgen bei Bedarf für eine passende Umgebung für das Röntgen von Tieren (K3).		
e.2.2. TPA bereiten Tiere für das Röntgen vor (K3).	e.2.2. TPA beschreiben die Grundlagen verschiedener bildgebender Verfahren (K2).	
e.2.3. TPA positionieren Tiere und Röntgensystem inklusive Seitenzeichen entsprechend dem Röntgenauftrag (K4).	e.2.3. TPA beschreiben die gängigen Lagerungstechniken und Strahlengänge (K2).	e.2.3. TPA positionieren anhand von Fallbeispielen Tiere und Röntgensystem inklusive Seitenzeichen entsprechend dem Röntgenauftrag (K3).
e.2.4. TPA leiten bei Bedarf eine Hilfsperson an, um das Tier unter Einhaltung des Strahlenschutzes in der gewünschten Position zu halten (K3).		e.2.4. TPA leiten im Rahmen von Fallbeispielen eine Hilfsperson an, um das Tier unter Einhaltung des Strahlenschutzes in der gewünschten Position zu halten (K3).
e.2.5. TPA stellen die Strahlendosis ein und lösen die Aufnahme aus (K3).		
e.2.6. TPA verarbeiten die Röntgenaufnahme gemäss System der Praxis (K3).	e.2.6. TPA beschreiben die Bildverarbeitungssysteme (K2).	
e.2.7. TPA beurteilen die Bildqualität und ergreifen gegebenenfalls Massnahmen zur Optimierung (K3).	e.2.7. TPA erläutern die anatomischen Strukturen auf Röntgenaufnahmen (K2).	e.2.7. TPA beurteilen anhand von Fallbeispielen die Qualität verschiedener Röntgenaufnahmen und schlagen bei Bedarf Massnahmen zur Optimierung vor (K4).

² Ausgeschlossen ist die Bedienung von CT- und durchleuchtungsgestützten Anlagen.

	e.2.8. TPA erläutern die Kriterien der Bildqualität und Massnahmen zur Optimierung (K4).	
--	---	--

4.6. Handlungskompetenzbereich f: Betreuen von Kundinnen und Kunden

Handlungskompetenz f.1: Kundinnen und Kunden beraten

Die TPA informiert die Kundin im Auftrag der Tierärztin über fallspezifische Haltungsbedingungen und Weiterbehandlungen zuhause. Sie erklärt der Kundin, welche Medikamente wie und wann gegeben werden müssen und vergewissert sich, dass die Kundin dies verstanden hat. Sie gibt die Anleitung schriftlich mit. Falls nötig macht die TPA einen Kontrolltermin ab. Bei Beratungen beantwortet sie allfällige Fragen. Sie zeigt Eigeninitiative, indem sie aktiv weitere Informationen und Produkte anbietet. Wenn eine Frage ihre Kompetenz oder Kenntnis übersteigt, wendet sie sich an ihre oder ihren Vorgesetzten. Sie sorgt für die Zufriedenheit der Kundin und für das Wohl des Tieres. Zudem beachtet sie wirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkte sowie gesetzliche Vorschriften. Im Gespräch bleibt sie immer höflich und verwendet für die Situation geeignete Gesprächstechniken. Sie wendet die grundlegenden Regeln der verbalen und non-verbalen Kommunikation an.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
f.1.1. TPA geben die patientenspezifischen Anweisungen der Tierärztin oder des Tierarztes zur Behandlung an die Kundinnen oder die Kunden weiter (K3).		
f.1.2. TPA geben Arzneimittel gemäss ihren Kompetenzen und gesetzlichen Vorgaben ab (K3).	f.1.2. TPA erläutern die für ihre Berufsausübung relevanten Prinzipien der Tierarzneimittelverordnung (K2).	
	f.1.3. TPA erläutern die Abgabekategorien der Arzneimittel (K3).	
	f.1.4. TPA erläutern die Unterschiede des Medikamenteneinsatzes bei Nutz- und Heimtieren sowie bei unterschiedlichen Betriebsformen (K2).	

	f.1.5. TPA erläutern die Bedeutung von Absetzfristen und deren Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit (K2) .	
	f.1.6. TPA erläutern den sachgemässen Einsatz von Antibiotika (K2) .	
f.1.7. TPA instruieren Kundinnen und Kunden in der Gabe der Arzneimittel (K3) .	f.1.7. TPA erläutern die Anatomie, Physiologie und Pathologie des Verdauungsapparates (K2) .	
f.1.8. TPA beraten Kundinnen und Kunden zur artgerechten Fütterung von Tieren (K3) .	f.1.8. TPA erläutern die Grundlagen der Fütterung von gesunden und kranken Tieren (K2) .	f.1.8. TPA beraten Kundinnen und Kunden im Rahmen von Fallbeispielen zu verschiedenen Themen (K3) .
	f.1.9. TPA erläutern die Grundlagen zur Prävention von Tierkrankheiten (K2) .	
	f.1.10. TPA erläutern die Anatomie, Physiologie und Pathologie des endokrinen Systems (K2) .	
f.1.11. TPA beraten Kundinnen und Kunden zur artgerechten Haltung und Pflege von Tieren (K3) .	f.1.11. TPA erläutern die wesentlichen Regeln zur Tierhaltung und -pflege gemäss gesetzlicher Vorgaben (K2) .	
	f.1.12. TPA erläutern die Bedeutung von Zahnhygienemassnahmen für die Tiergesundheit (K2) .	
	f.1.13. TPA erläutern die Anatomie, Physiologie und Pathologie des Schädels und des Zahnapparates bei Tieren (K2) .	
f.1.14. TPA beraten Kundinnen und Kunden zu Parasitenprophylaxe und -behandlungen bei Tieren (K3) .	f.1.14. TPA erläutern die Grundlagen der Parasitologie (K2) .	

f.1.15. TPA beraten Kundinnen und Kunden zu Impfungen von Tieren (K3) .	f.1.15. TPA erläutern die Grundlagen der Immunologie (K2) .	
	f.1.16. TPA erläutern die wichtigsten aktuellen Impfbestimmungen und -empfehlungen bei Tieren (K2) .	
f.1.17. TPA beraten Kundinnen und Kunden zur Kastration von Tieren (K3) .	f.1.17. TPA erläutern Anatomie, Physiologie und Pathologie des Urogenitalsystems (K2) .	
	f.1.18. TPA erläutern verschiedene Kastrationsmethoden unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes (K2) .	
f.1.19. TPA wenden im Gespräch die grundlegenden Regeln der verbalen und non-verbalen Kommunikation sowie die praxisspezifischen Vorgaben an (K3) .	f.1.19. TPA erläutern die Grundregeln der verbalen und non-verbalen Kommunikation (K2) .	f.1.19. TPA wenden die grundlegenden Regeln der verbalen und non-verbalen Kommunikation in Fallbeispielen an (K3) .
f.1.20. TPA gehen angemessen auf verschiedene Kundentypen ein (K3) .	f.1.20. TPA erläutern verschiedene Kundentypen und entsprechend geeignete Gesprächstechniken (K2) .	

Handlungskompetenz f.2: Kundinnen und Kunden in Ausnahme- und Konfliktsituationen betreuen		
Grundsätzlich geht der TPA auf die Emotionen des Kunden ein ohne selber emotional zu werden. Er stellt mittels Nachfragen sicher, dass eine Lösung gefunden wird, die für beide Parteien stimmt. Er überschreitet seine Kompetenz dabei nicht und zieht wo nötig eine Vorgesetzte hinzu. Schwierige Gespräche dokumentiert der TPA in der Krankengeschichte.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
f.2.1. TPA führen tröstende Kundengespräche nach einer Diagnose oder Euthanasie (K3) .		f.2.1. TPA betreuen Kundinnen und Kunden im Rahmen von Fallbeispielen in Ausnahme- und Konfliktsituationen (K3) .

<p>f.2.2. TPA handeln adäquat in Ausnahme- und Konfliktsituationen (K3).</p>		<p>f.2.2. TPA wenden Erste-Hilfemassnahmen beim Menschen an (K3).</p>
<p>f.2.3. TPA ziehen eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten bei, sobald das Gespräch ihren Kompetenzbereich übersteigt (K4).</p>		
<p>f.2.4. TPA bedienen Kundinnen und Kunden mit Beeinträchtigungen entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen und mit Empathie (K3).</p>		<p>f.2.4. TPA bedienen Kundinnen und Kunden mit Beeinträchtigungen im Rahmen von Fallbeispielen entsprechend ihren Bedürfnissen und mit Empathie (K3).</p>

4.7. Handlungskompetenzbereich g: Ausführen von Laborarbeiten

Handlungskompetenz g.1: Probeentnahme bei Tieren und präanalytische Arbeiten ausführen

Die Tierärztin beauftragt die TPA, bei einem Tier eine Probe zu entnehmen. Die TPA bereitet das Material und das Tier vor. Sie kennzeichnet die Probe gemäss Anforderungen des Ziellabors. Sie führt die Probenentnahme gewissenhaft durch, ohne die Probe zu verunreinigen. Sie verschliesst das Gefäss und lagert es fachgerecht bis zur Weiterverarbeitung. Bei allen Arbeitsschritten arbeitet sie hygienisch und achtet auf die Sicherheit aller Beteiligten. Danach füllt sie dem Auftrag entsprechend einen Laborantrag aus. Bei speziellen Fällen hält sie Rücksprache mit der Tierärztin. Schliesslich leitet sie die Probe ans Labor weiter.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
g.1.1. TPA bereiten das entsprechende Entnahmematerial für die Probe vor (K3) .	g.1.1. TPA beschreiben präanalytische Grundsätze (K2) .	
g.1.2. TPA kennzeichnen Proben eindeutig für die interne oder externe Weiterverarbeitung (K3) .		
g.1.3. TPA bereiten die Probestelle gemäss Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes vor (K3) .		g.1.3. TPA bereiten anhand von Fallbeispielen die gängigen Probenentnahmen vor (K3) .
g.1.4. TPA entnehmen bei Tieren Blutproben und bei Bedarf Milchproben unter Einhaltung der Arbeitssicherheit und der Hygienevorschriften (K3) .	g.1.4. TPA erläutern das Vorgehen der gängigen Probeentnahmen (K2) .	g.1.4. TPA entnehmen für verschiedene Blutanalysen Blutproben unter Einhaltung der Arbeitssicherheit und der Hygienevorschriften (K3) .
		g.1.5. TPA entnehmen Milchproben bei Kühen unter Einhaltung der Arbeitssicherheit und der Hygienevorschriften (K3) .
g.1.6. TPA entnehmen bei Tieren nicht-invasive Proben unter Einhaltung der Arbeitssicherheit und der Hygienevorschriften (K3) .		g.1.6. TPA führen die gängigen nicht-invasiven Probeentnahmen unter Einhaltung der Arbeitssicherheit und der Hygienevorschriften durch (K3) .

g.1.7. TPA bereiten die Probe falls nötig für die Laboranalyse auf (K3) .		g.1.7. TPA bereiten die entnommenen Proben für die durchzuführenden Laboranalysen mit verschiedenen Methoden auf (K3) .
g.1.8. TPA lagern entnommenes Probenmaterial bis zur Abholung oder Verarbeitung entsprechend der Analyse und Probe (K3) .	g.1.8. TPA erläutern den Umgang mit dem Probenmaterial bis zu dessen Abholung (K2) .	
g.1.9. TPA füllen einen Laborantrag aus (K3) .	g.1.9. TPA erläutern die wichtigsten Punkte beim Ausfüllen eines Laborantrags (K3) .	g.1.9. TPA füllen anhand von Fallbeispielen die entsprechenden Laboranträge aus (K3) .
	g.1.10. TPA erläutern die Grundlagen von Anatomie, Physiologie und Pathologie von Blut und blutbildenden Organen (K2) .	

Handlungskompetenz g.2: Labordiagnostische Arbeiten gemäss Auftrag ausführen

Die TPA führt die Laboranalysen gemäss Laborantrag unter Beachtung von Arbeitssicherheit und Hygienevorschriften durch. Sie verwendet die dafür erforderlichen Laborgeräte und –materialien und behandelt diese sorgfältig. Sie kommentiert und dokumentiert die Resultate und leitet sie dem Tierarzt weiter. Sie führt in regelmässigen Abständen eine Qualitätskontrolle durch. Ihre erbrachten Leistungen erfasst sie in der Praxissoftware.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
g.2.1. TPA analysieren klinische-chemische Proben mit allen Laborgeräten, die zur Verfügung stehen (K3) .	g.2.1. TPA beschreiben die gängigen klinisch-chemischen Analysen und deren Durchführung (K2) .	g.2.1. TPA analysieren die gängigen Laborparameter der klinischen Chemie mit verschiedenen Geräten (K3) .
g.2.2. TPA führen die gängigen hämatologischen Analysen durch (K3) .	g.2.2. TPA beschreiben die gängigen hämatologischen Analysen und deren Durchführung (K2) .	g.2.2. TPA führen hämatologische Analysen mit verschiedenen Methoden und Geräten durch (K3) .
g.2.3. TPA führen Harnanalysen durch (K3) .	g.2.3. TPA beschreiben die gängigen Harnanalysen und deren Durchführung (K2) .	g.2.3. TPA führen Harnanalysen mit verschiedenen Geräten und Materialien durch (K3) .

g.2.4. TPA führen die gängigen parasitologischen Analysen durch (K3).	g.2.4. TPA beschreiben die häufigsten Endo- und Ektoparasiten der Tiere und die entsprechenden Nachweismethoden (K2).	g.2.4. TPA führen parasitologische Analysen mit verschiedenen Methoden durch (K3).
g.2.5. TPA führen einfache mikrobiologische Analysen durch (K3).	g.2.5. TPA beschreiben die gängigen mikrobiologische Analysen und deren Durchführung (K2).	g.2.5. TPA führen verschiedene mikrobiologische Analysen durch (K3).
	g.2.6. TPA erläutern die für die Labortätigkeit relevanten Grundlagen der Biochemie (K2).	
	g.2.7. TPA erläutern die physikalischen Grundlagen, um die Funktion von Laborgeräten zu verstehen (K2).	
	g.2.8. TPA wenden mathematische Grundlagen der Umrechnung von Grössen, Prozenten und Verdünnungen an (K3).	
g.2.9. TPA führen immunologische Schnelltests durch und beurteilen diese (K4).	g.2.9. TPA erläutern die Grundlagen der immunologischen Untersuchungen (K2).	g.2.9. TPA führen verschiedene immunologische Schnelltests durch und beurteilen diese (K4).
g.2.10. TPA führen eine Plausibilitätskontrolle durch (K4).		g.2.10. TPA führen Plausibilitätskontrollen mit verschiedenen Methoden durch (K4).
g.2.11. TPA kommentieren die Befunde gemäss ihren Kompetenzen (K3).		
g.2.12. TPA dokumentieren die ausgeführten Laborarbeiten und die Resultate (K3).		
g.2.13. TPA führen interne Qualitätskontrollen gemäss betrieblichen Vorgaben durch (K3).	g.2.13. TPA beschreiben die Durchführung und die Bedeutung von internen Qualitätskontrollen im Praxislabor (K2).	g.2.13. TPA führen Qualitätskontrollen anhand von verschiedenen Fallbeispielen durch (K3).
g.2.14. TPA werten die internen Qualitätskontrollen aus und leiten wo nötig Massnahmen ein (K5).	g.2.14. TPA erläutern die Auswertung interner Qualitätskontrollen (K2).	g.2.14. TPA werten Qualitätskontrollen anhand von verschiedenen Fallbeispielen aus und korrigieren wo nötig ihre Arbeitsabläufe (K3).

4.8. Handlungskompetenzbereich h: Ausführen von tierspezifischen Behandlungen und Massnahmen

Handlungskompetenz h.1: therapeutisch-pflegerische Massnahmen an Kleintieren vornehmen

Ein Tier wird der TPA für eine therapeutisch-pflegerische Massnahme übergeben. Die TPA beurteilt die Situation und nimmt bei Bedarf Rücksprache mit der Kundin bzw. mit dem Tierarzt. Sie bespricht allenfalls eine nötige Sedation mit dem Tierarzt.

Die TPA kann nun selbstständig die therapeutisch-pflegerische Massnahme mit geeigneten Hilfsmitteln und Instrumenten vornehmen. Dabei beachtet sie die anatomischen Gegebenheiten. Stellt sie bei diesen Arbeiten pathologische Veränderungen fest, bespricht sie diese mit dem Tierarzt und behandelt sie nach seiner Anweisung.

Die TPA arbeitet sorgfältig und konzentriert. Sie strebt eine stressarme Behandlung an. Zudem arbeitet sie hygienisch und achtet auf die Sicherheit aller Beteiligten.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
h.1.1. TPA scheren Tiere selbständig situationsgerecht und entfernen mit geeigneten Hilfsmitteln Verfilzungen im Fell unter Einhaltung der Sicherheit für Mensch und Tier (K3) .		h.1.1. TPA führen eine Fellpflege unter Einhaltung der Sicherheit für Mensch und Tier durch (K3) .
h.1.2. TPA kürzen die Krallen unter Beachtung der anatomischen Gegebenheiten und unter Einhaltung der Sicherheit für Mensch und Tier (K3) .		
h.1.3. TPA führen Reinigungen des äusseren Gehörganges mittels einer Ohr lotion nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes unter Einhaltung der Sicherheit für Mensch und Tier durch (K3) .		h.1.3. TPA führen Reinigungen des äusseren Gehörganges mittels einer Ohr lotion mit verschiedenen Materialien unter Einhaltung der Sicherheit für Mensch und Tier durch (K3) .
h.1.4. TPA führen selbständig oder nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes Augenreinigungen unter Einhaltung der Sicherheit für Mensch und Tier durch (K3) .		h.1.4. TPA führen eine Augenreinigung mit verschiedenen Materialien unter Einhaltung der Sicherheit für Mensch und Tier durch (K3) .

Handlungskompetenz h.2: Dentalhygiene bei Kleintieren ausführen

Bei einem Tier muss der Zahnstein entfernt werden. Der TPA bereitet das Instrumentarium vor und prüft dessen Funktion. Das Tier befindet sich bereits in Anästhesie. Er lagert das Tier korrekt und sorgt für eine geeignete Umgebung während des Eingriffes.

Der TPA zieht Handschuhe, Schutzbrille sowie Mundschutz an. Stellt er pathologische Veränderungen fest, teilt er diese der Tierärztin mit. Er reinigt mit Hilfe der Instrumente die Zähne gewissenhaft. Am Schluss führt er eine Zahnpolitur durch.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>h.2.1. TPA legen die für die Zahnsteinentfernung benötigten Materialien und Instrumente inkl. PSA bereit und überprüft deren Funktionalität (K3).</p>		
<p>h.2.2. TPA führen die Zahnsteinentfernung mithilfe eines Zahnsteingeräts und anderen geeigneten Instrumenten sorgfältig durch (K4).</p>		<p>h.2.2. TPA wenden ein Zahnsteingerät sowie verschiedene Instrumente an (K4).</p>
<p>h.2.3. TPA erkennen pathologische Veränderungen der Zähne und des Zahnfleisches und teilen diese der Tierärztin oder dem Tierarzt mit (K4).</p>		
<p>h.2.4. TPA polieren die Zähne sorgfältig nach der Reinigung (K3).</p>		<p>h.2.4. TPA führen eine Zahnpolitur durch (K3).</p>

Handlungskompetenz h.3: Kälber unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes enthornen

Der Tierarzt gibt der TPA den Auftrag, ein bereits sediertes Kalb zu enthornen. Die TPA lokalisiert die Hornansätze, schert bei Bedarf die Stellen aus und führt unter Aufsicht des Tierarztes eine Lokalanästhesie durch. Sie enthornt das Kalb mit einem entsprechenden Instrument und beurteilt das Endresultat. Bei Bedarf nimmt sie Korrekturen vor. Während des Vorganges beachtet sie die Hygienevorschriften. Sie beurteilt allfällige Schmerzreaktionen des Kalbes und informiert gegebenenfalls den Tierarzt.

Bei allen Arbeitsschritten achtet sie auf die Sicherheit aller Beteiligten.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
h.3.1. TPA lokalisieren die Hornansätze bei Kälbern (K3) .		
h.3.2. TPA führen unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes am Kalb eine Lokalanästhesie am Nervus Cornualis durch (K3) .		h.3.2. TPA führen die betreffende Lokalanästhesie und danach die Enthornung durch (K3) .
h.3.3. TPA führen die Enthornung durch (K3) .		
h.3.4. TPA beurteilen zu Beginn der Enthornung die Schmerzreaktionen des Kalbes und informieren bei Bedarf die Tierärztin oder den Tierarzt (K3) .		
h.3.5. TPA beurteilen das Resultat der Enthornung und halten bei Unklarheiten Rücksprache mit der Tierärztin oder dem Tierarzt (K4) .		
h.3.6. TPA füllen im Auftrag der Tierärztin oder des Tierarztes das Behandlungsjournal aus (K3) .		

Handlungskompetenz h.4: Kälber und Lämmer unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes unblutig kastrieren

Die Tierärztin gibt dem TPA den Auftrag, ein bereits fixiertes Kalb oder Lamm zu kastrieren. Der TPA überprüft, ob beide Hoden im Skrotum sind und fixiert diese. Der TPA führt unter Aufsicht der Tierärztin eine Lokalanästhesie durch. Der TPA bereitet den Elastrator und den Gummiring vor. Er öffnet den mit dem Gummiring bestückten Elastrator und schiebt ihn sorgfältig bis zur Bauchdecke über das Skrotum, wobei er darauf achtet, dass die Zange so appliziert wird, dass sie nachher aufwandfrei entfernt werden kann. Er kontrolliert ob sich beide Hoden distal vom Gummiring befinden. Er schliesst den Elastrator und entfernt diesen.

Bei allen Arbeitsschritten arbeitet der TPA hygienisch und achtet auf die Sicherheit aller Beteiligten. Er hält die Vorgaben des Tierschutzes ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
h.4.1. TPA überprüfen das Vorhandensein beider Hoden im Skrotum (K3) .		
h.4.2. TPA führen unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes am Kalb oder Lamm eine Lokalanästhesie im Samenstrang und unter der Haut durch (K3) .		h.4.2. TPA führen die betreffende Lokalanästhesie und eine unblutige Kastration mittels Elastrator durch (K3) .
h.4.3. TPA stellen sicher, dass beide Hoden sich distal vom Elastrator befinden (K4) .		
h.4.4. TPA wenden den Elastrator an (K3) .		

Handlungskompetenz h.5: bei Zahnbehandlungen an Pferden assistieren

Es ist eine Zahnbehandlung auf dem Betrieb vorgesehen. Die TPA stellt das Material bereit und fixiert das Pferd bzw. bereitet bei Bedarf die Sedation und Fixation des Pferdes vor. Nach der Behandlung stellt sie die fallgerechte Nachbehandlung sicher. Sie trifft bei allen Schritten Massnahmen zur Einhaltung von Sicherheit und Hygiene.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
h.5.1. TPA stellen das für die Zahnbehandlung notwendige Material an einem für die Behandlung geeigneten Ort auf dem Betrieb bereit (K3) .		h.5.1 TPA bereiten sämtliches Material für eine Zahnbehandlung beim Pferd inkl. Sedation und allfälliger Lokalanästhesien und PSA (persönliche Schutzausrüstung) für Tierarzt und TPA vor (K3) .

h.5.2. TPA bereiten das Pferd für die Sedation vor (K3) .		
h.5.3. TPA applizieren beim Pferd auf Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin Medikamente intramuskulär (K3) .		
h.5.4. TPA fixieren das Pferd für die Zahnbehandlung (K3) .		h.5.4. TPA demonstrieren verschiedene Methoden zum Fixieren des Pferdes für Zahnbehandlungen (K3) .
h.5.5. TPA lösen nach der Behandlung das Pferd aus der Fixation (K3) .		
h.5.6. TPA leiten die Kundin oder den Kunden nach der Behandlung zur fallgerechten Nachsorge an (K3) .		

<p>Handlungskompetenz h.6: bei Lahmheitsabklärungen an Pferden assistieren</p> <p>Es wird ein Pferd für eine Lahmheitsabklärung auf einem externen Betrieb vorgestellt. Die TPA bereitet in einer trockenen, sauberen Umgebung das Material vor. Sie führt das Pferd in Schritt, Trab und an der Longe vor. Bei Bedarf kann sie die Gliedmasse für weitere diagnostische Massnahmen fixieren. Bei allen Arbeitsschritten arbeitet die TPA hygienisch und achtet auf die Sicherheit aller Beteiligten</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
h.6.1. TPA bereiten das für die Lahmheitsabklärung notwendige Material in einer sauberen Umgebung nahe des Untersuchungsplatzes vor (K3) .		h.6.1 TPA bereiten das für die Lahmheitsabklärung benötigte Material vor (K3) .
h.6.2. TPA führen das Pferd in den verschiedenen Gangarten und an der Longe korrekt vor (K3) .		h.6.2. TPA demonstrieren den Umgang mit Pferden, das korrekte Vorführen und das Longieren (K3) . (K3)
h.6.3. TPA fixieren die Gliedmassen für Leitungs- und Gelenkanästhesien (K3) .		h.6.3. TPA bereiten das Pferd für Leitungs- und Gelenkanästhesien vor (K3) .

Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Organisation der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFI vom 6. September 2019 über die berufliche Grundbildung Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung.

OdA TPA

Der Präsident OdA TPA

Die Vizepräsidentin OdA TPA

Stefan Buholzer

Ursula Bär

Das SBFI stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, der 6. September 2019

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Remy Hübschi
Vizedirektor, Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Tiermedizinische Praxisassistentin und Tiermedizinischer Praxisassistent	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (www.bvz.admin.ch > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bundespublikationen.admin.ch)
Bildungsplan zur Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Tiermedizinische Praxisassistentin und Tiermedizinischer Praxisassistent	https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang (Bewertungsraster sowie ggf. Leistungsnachweise überbetriebliche Kurse und/oder Leistungsnachweis Bildung in beruflicher Praxis)	https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/
Lerndokumentation	https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/
Bildungsbericht	Vorlage SDBB CSFO www.oda.berufsbildung.ch https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/
Dokumentation betriebliche Grundbildung	Vorlage SDBB CSFO www.oda.berufsbildung.ch https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/
Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb	https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/

Dokumente	Bezugsquelle
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/
Lehrplan für die Berufsfachschulen	https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/
Lernortkoordinationstabelle	https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	https://www.gstsvs.ch/ http://www.vstpa.ch/

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Tiermedizinische Praxisassistentinnen EFZ /Tiermedizinische Praxisassistenten EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste Version 01.09.2016)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: 1) Kognitiv: Stress (ständiger Zeitdruck, Daueraufmerksamkeit, zu hohe Verantwortung) 2) emotional: Traumatisierung (Überwachen, Pflegen und Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand, Behandlung von schwerverletzten Tieren, Euthanasien)
2c	Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen Euthanasie von Tieren und Tierkadaververwertung.
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen, manuelles Handhaben von Lasten von mehr als: • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
3c	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen (Arbeiten, die je regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, in Schulterhöhe oder darüber oder teilweise kniend oder hockend verrichtet werden)
4b	Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitsrisiko. Unter dieses fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe oder tiefkalte verflüssigte Gase (z.B. flüssiger Stickstoff)
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten)
4i	Arbeiten mit ionisierender Strahlung, namentlich 1. radioaktiven Stoffen und mit Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung (StStV, SR 814.501) <i>Hinweis: Solche Arbeiten dürfen gemäss StStV nur ab einem Mindestalter von 16 Jahren ausgeführt werden. Auszubildende unter 16 Jahren dürfen nicht beruflich strahlenexponiert sein. Sie dürfen unter Aufsicht zu Ausbildungszwecken die Einstellungen vornehmen. Während der Aufnahme müssen sie den Raum verlassen und dürfen nicht selber auslösen. Obwohl sie keine beruflich strahlenexponierten Personen sind, müssen die Lernenden in diesem Fall ebenfalls dosimetriert werden.</i>
5a	Arbeiten mit chemischen Agenzien mit physikalischen Gefahren Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen. 2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12) 3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12) 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12)
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen 1. Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien 1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331 – bisher R23, R24, R26, R27, R28) 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35) 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48) 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 - bisher R42) 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43) 7. Karzinogenität (H350, H350i, H351 – bisher R40, R45, R49) 8. Keimzellmutagenität (H340, H341 – bisher R46, R68) 9. Reproduktionstoxizität (H360, H360F, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H316fd – bisher R60, R61, R62, R63)

6b	Arbeiten, bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: 1. Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, wie z.B. Gase von Gärprozessen 3. chemische Agenzien, die nicht unter die Chemikaliengesetzgebung fallen, wie Pharmaka
7a	Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, Harn, Kot, Milchproben, organische Abfälle, Alt- und Recyclingmaterial, verunreinigte Wäsche, Haare, Borsten oder Felle.
7b	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen) 1. Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen 2. Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidestellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen. (Sharps)
9	Arbeiten mit gefährlichen Tieren
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere 1. in der Land- und Forstbewirtschaftung

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ⁴	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ³ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung üK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Kontakt zu Kleintieren, Wildtieren und giftigen Tieren (Untersuchen, Behandeln, Betreuen)	Verletzungen durch Abwehrlungen des Tieres (Biss- und Kratzverletzungen)	9	Individuelles Verhalten der Spezies und Zwangsmassnahmen vermitteln. Persönliche Schutzausrüstungen anwenden.	1. Lj	1. Lj		Instruktion, Vorzeigen und praktische Übungen in Praxis und üK	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Kontakt zu Grosstieren (Untersuchen, Behandeln, Betreuen)	Verletzungen durch Abwehrlungen des Tieres, Schlag- und Trittsverletzungen, Biss- und Quetschverletzungen	9	Individuelles Verhalten der Spezies kennen und berücksichtigen. Geeignete Sicherheitsschuhe tragen.	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion, Vorzeigen und praktische Übungen in Praxis und üK	1. Lj.	2. Lj	3. Lj
Kontakt zu Tieren und tierischem Probenmaterial, Umgang mit potentiell infektiösem Material (inkl. Kontrollproben)	Zoonose, Tröpfchen- oder Schmierinfektion, Selbstinfektion, Fremdinfection, Kontamination, Kolonisation	7a 7b	Über zuständigen Arzt Immunisierung der Jugendlichen gegen Tetanus, ggf. gegen FSME, ggf. gegen Tollwut und tierabhängige Impfungen anstreben (z.B. Primaten Hep B und A)	1. Lj			Frühzeitige Aufklärung in Betrieb	1. Lj		2.+3. Lj.
		7a 7b	Kenntnisse über mögliche Zoonosen vermitteln. Hygienestandards einhalten: bei Kontakt zu Körperflüssigkeiten und primärem Material (z.B. im Labor) geeignete Handschuhe, bei Arbeiten mit Spritzgefahr eine Schutzbrille tragen, Korrekte Hände- und Flächendesinfektion anwenden. Verwendung von geprüften Sharp-Behältern, Verbot von Recapping Auszubildende keine Abortproben nehmen lassen, bis in BFS und ÜK vermittelt.	1. - 3.Lj	2. Lj	1. - 2.Lj	Instruktion, Vorzeigen und üben in üK und Betrieb	1. Lj	2. - 3.Lj	
Zahnbehandlungen	Keimübertragung durch Tröpfchen- / Aerosolübertragung, Verletzungen durch Instrumente	7a 7b 8b	Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Handschuhe, Schutzbrille und FFB3 Partikelmaske tragen. Vorsichtiger Umgang mit Instrumenten und Geräten	1. - 3. Lj	2. Lj.		Instruktion, Vorzeigen und üben in der Praxis, wenn möglich nach Zahn-üK.	1. Lj	2. Lj.	3. Lj

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Tätigkeiten mit Kontakt zu Tierhaaren, Epithelien oder anderen Tierproteinen (Vögel)	Allergiegefahr	7a 7b	Aufklären über Allergien und die Allergierisiken in einer Tierarztpraxis. Praktiken im Umgang mit Tierhaaren (z.B. bei Rasur bei OP-Vorbereitung) und anderen Allergenen (z.B. Einstreu) vermitteln. Mögliche Anzeichen einer entstehenden Allergie beobachten (Juckreiz / Rötungen / häufiges Niesen, Atembeschwerden etc.), frühestmöglich medizinische Beratung und Behandlung in Anspruch nehmen.	1.– 3. Lj		1. Lj	Instruktion während der Probezeit in der Praxis und BFS	1. Lj		2.+3. Lj
Heben und Tragen von Tierpatienten, Anheben von Hufen und Klauen	Überlastung des Bewegungsapparates	3a 3c	Die richtigen Hilfsmittel sind zur Verfügung zu stellen und die Auszubildenden korrekt zu instruieren. Ergonomisches Heben und Tragen schulen. Arbeitstechniken, körperschonender Umgang mit Lasten (SUVA 44018.d)	1.– 3. Lj	1. Lj		Instruktion, Vorzeigen und üben in der Praxis, mit Instruktion im üK	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Tätigkeiten mit verletzungsgefährlichen Gegenständen wie Skalpell, Kanülen, Spritzen, Scheren, Pasteurpipetten etc. (z.B. Blutabnahmen, Rasur etc.)	Schnitt- und Stichverletzungen mit Infektionsgefährdung	8b	Korrektes Handling von Sharps (u.a. ungeschützte, spitze Gegenstände nicht weiterreichen, nicht ablegen, sofort nach Gebrauch entsorgen) und korrektes Entsorgen (Einsatz von geprüfte Sharp-Behältern).	1. – 3 Lj	1. - 2. Lj	1. Lj	Instruktion in der Praxis und BFS, Üben im üK und in der Praxis		1. Lj	2. - 3. Lj.
Umgang mit Arzneimitteln	Vergiftungen, Organschädigungen, Sucht	6a 6b	Die Auszubildenden sind entsprechend den Beipackzetteln der Arzneimittel zu schulen, anzuleiten und zu überwachen.	1. - 2. Lj		1. Lj	Instruktion in der Praxis und BFS	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Umgang mit Zytostatika	Zytostatika Exposition: CMR Risiken	6b	Empfang und Versorgung Zytostatika Korrekt Umgang zum Schutz der Haut und Schleimhäute beim Umgang mit Zytostatika Regelungen für den Umgang mit Zytostatika gemäss SUVA-Empfehlungen beachten (2869/18.d)	1. Lj. 2.-3. Lj.			Instruktion, Vorzeigen und Übung	1. Lj. 2. Lj.	3. Lj.	
Tätigkeiten mit Betäubungsgasen, flüssigen oder festen Betäubungsmitteln	Vergiftungen, Organschädigungen, Sucht, Gasflaschen, die unter Druck stehen	4b 4g 5a 5b 6a 6b	Vermitteln von Kenntnissen über Gefährdungen. Genaue Anleitung zur Verwendung eingesetzter Geräte. Schulung der GHS-Gefahrensymbole und Piktogramme, Schulung der H- und P-Sätze, Verwendung von Sicherheitsdatenblättern, Verwendung geeigneter Arbeitstechniken, Korrekter Umgang zum Schutz der Haut und Schleimhäute sowie dem Einatmen von Dämpfen (z. Bsp. SUVA 2869/23.d, SUVA Broschüre: Umgang mit Anästhesiegasen), Korrekte Handhabung von Gasflaschen (SUVA 67068.d)	2. - 3. Lj	2. Lj	2. Lj	Instruktion, Vorzeigen und üben in der Praxis, mit Instruktion im üK	2. Lj	3. Lj	
Stark emotional belastende Situationen (Behandeln von stark verletzten Tieren, Euthanasieren von Tieren, Umgang mit sehr emotionalen Besitzerinnen und Besitzern)	Psychische Überbeanspruchung.	2a1 2a2	Die Auszubildenden sind entsprechend zu informieren und instruieren. Der Betrieb hat die entsprechende Fachkompetenz betreffend psychosozialer Risiken sicherzustellen.	1. - 3. Lj	1. - 3. Lj		Aufklärung und Information, Strategien zur Verarbeitung im üK	1. Lj	2. Lj	3. Lj

Arbeiten mit Röntgen	Entstehen von Gewebsschäden oder Krebs	4i	Auszubildende unter 16 Jahren nicht zum Röntgen einsetzen (kein Festhalten der Tiere, Raum während Applikation verlassen). Dosimetrie: Die effektive Dosis von 1 mSv pro Jahr darf nicht überschritten werden. Dosimetriestelle ist entsprechend zu informieren. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) korrekt vermitteln und verwenden (Vollschürze/Mantelschürze, Handschuhe, Schilddrüsen-Schutz). Mutterschutz beachten. Kurs PSI, Einstelltechnik der Röntgenaufnahmen (StSV vom 26.4.17, gültig ab 1.1.18, Merkblatt Dosimetrie bei MPA, TPA und DA in Ausbildung)	1. - 3. Lj	1. - 3. Lj	1. - 3. Lj	Instruktion, Vorzeigen und üben in der Praxis, mit Instruktion im üK	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Umgang mit Chemikalien (Labor, Hygiene, Desinfektion)	Schädigungen wie Reizung oder Verätzung von Haut, Augen, Schleimhaut und Atemwegen	5a 5b 6a	Auszubildende auf die Risiken und den Umgang mit den Gefahren der jeweiligen Chemikalie anhand des Sicherheitsdatenblatts schulen, instruieren und anleiten. Diese Schulungen/Instruktionen/Anleitungen in regelmässigen Abständen wiederholen und dokumentieren.	1. Lj	1.-2. Lj	1. Lj	Instruktion in der Praxis (wenn möglich erst nach Schulung in BFS), Vorzeigen, Üben im üK und in der Praxis		1. Lj	2./3 Lj.
Fremdarbeitsplätze (z.B. Hof von Kundinnen und Kunden)	unsichere Zustände ausserhalb Verantwortung	2a1 10c	keine unbeaufsichtigte Alleinarbeit bis zum Ende der Lehre	1. - 3. Lj			Instruktion in dem Betrieb	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Umgang mit Flüssigstickstoff im Labor und zur Kryokonservierung von Fortpflanzungszellen und biologischen Materialien	Gefahr von Erfrierungen, Sauerstoffmangel beim Befüllen der Behälter in geschlossenen Räumen, Explosionsgefahr	4b	PSA: Tieftemperatur-Handschuhe verwenden, Befüllen der Behälter in gut belüfteten Räumen oder im Freien	2. Lj			Instruktion, Vorzeigen und üben im Betrieb	2. Lj		2.-3. Lj

Legende: üK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt, IS: Informationsschrift, LM: Lehrmittel, MB: Merkblatt, PSA: Persönliche Schutzausrüstung, Lj: Lehrjahr

Anhang 3

Die Ausbildung zur tiermedizinischen Praxisassistentin oder zum tiermedizinischen Praxisassistenten bezieht sich auf folgende Tierarten:

Hunde

Katzen

Kleinsäuger

Nager

Equiden

Rinder

kleine Wiederkäuer

Glossar (*siehe *Lexikon der Berufsbildung*, 4. überarbeitete Auflage 2013, SDDB Verlag, Bern, www.lex.berufsbildung.ch)

Berufsbildungsverantwortliche*

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in in üK, Lehrkraft für schulische Bildung, Prüfungsexpert/in.

Bildungsbericht*

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der OdA erstellt und unterzeichnet.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) hat zum Ziel, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in Europa vergleichbar zu machen. Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen (NQR).

Handlungskompetenz (HK)

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationsspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

Handlungskompetenzbereich (HKB)

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

Individuelle praktische Arbeit (IPA)

Die IPA ist eine der beiden Möglichkeiten der Kompetenzprüfung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit. Die Prüfung findet im Lehrbetrieb anhand eines betrieblichen Auftrags statt. Sie richtet sich nach den jeweiligen berufsspezifischen «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung».

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld.

Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG⁵.

Lehrbetrieb*

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Leistungsziele (LZ)

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

⁵ SR 412.10

Lerndokumentation*

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Lernende Person*

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

Lernorte*

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen». Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugnislerläuterung erstellt.

Organisation der Arbeitswelt (OdA)*

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

Qualifikationsbereiche*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:** Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskennnisse:** Die Berufskennnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskennnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt, so wird sie gemeinsam mit dem Qualifikationsbereich Berufskennnisse geprüft.

Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

Qualifikationsverfahren (QV)*

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen.

Unterricht in den Berufskennnissen

Im Unterricht in den Berufskennnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

Überbetriebliche Kurse (üK)*

In den üK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Verbundpartnerschaft*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hoch stehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die im Bildungsplan festgelegt sind.

Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.

Weitere Erläuterungen zu den Handlungskompetenzen

Die vier Dimensionen der Handlungskompetenzen lassen sich in einzelne berufsspezifische Elemente unterteilen. Dazu gehören:

1. Fachkompetenzen (FK)

Die Fachkompetenzen umfassen:

- die Kenntnisse der berufsspezifischen Ausdrücke (Fachsprache), (Qualitäts) Standards, Elemente und Systeme und deren Bedeutung für die beruflichen Arbeitssituationen;
- die Kenntnisse der berufsspezifischen Methoden und Verfahren, Arbeitsmittel und Materialien und deren sachgemässe Verwendung;
- Kenntnisse der Gefahren und Risiken und der daraus resultierenden Vorsichts- und Schutzmassnahmen und Vorkehrungen sowie das Bewusstsein der Verantwortung und Haftung.

2. Methodenkompetenzen (MK)

2.1 Arbeitstechniken

Zur Lösung von beruflichen Aufgaben setzen Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten geeignete Methoden, Anlagen, technischen Einrichtungen und Hilfsmittel ein. Diese ermöglichen es ihnen, Ordnung zu halten, Prioritäten zu setzen, Abläufe systematisch und rationell zu gestalten, die Arbeitssicherheit zu gewährleisten und die Hygienevorschriften einzuhalten. Sie planen ihre Arbeitsschritte, arbeiten zielorientiert, effizient und bewerten ihre Arbeitsschritte systematisch.

2.2 Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten sehen betriebliche Prozesse in ihren Zusammenhängen. Sie berücksichtigen vor- und nachgelagerte Arbeitsschritte und sind sich der Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Produkte sowie auf Mitarbeitende und den Erfolg des Unternehmens bewusst.

2.3 Informations- und Kommunikationsstrategien

In Tierarztpraxen und Tierspitälern ist der Einsatz von Informations- und Kommunikationsmitteln wichtig. Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten sind sich dessen bewusst und helfen mit, den Informationsfluss im Unternehmen zu optimieren. Sie beschaffen sich selbstständig Informationen und nutzen diese im Interesse des Betriebes und des eigenen Lernens.

2.4 Lernstrategien

Zur Steigerung des Lernerfolgs stehen verschiedene Strategien zur Verfügung. Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten reflektieren ihr Lernverhalten und passen es unterschiedlichen Aufgaben und Problemstellungen situativ an. Da Lernstile individuell verschieden sind, arbeiten sie mit effizienten Lernstrategien, welche ihnen beim Lernen Freude, Erfolg und Zufriedenheit bereiten und damit ihre Bereitschaft für das lebenslange und selbstständige Lernen stärken.

2.5 Präsentationstechniken

Der Erfolg eines Betriebes wird wesentlich mitbestimmt durch die Art und Weise, wie die Produkte und Dienstleistungen dem Kunden präsentiert werden. Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten kennen und beherrschen Präsentationstechniken und -medien und setzen sie situationsgerecht ein.

2.6 Ökologisches Handeln

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten sind sich der begrenzten Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen bewusst. Sie pflegen einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen, Wasser und Energie und setzen Ressourcen schonende Technologien, Strategien und Arbeitstechniken ein.

2.7 Wirtschaftliches Handeln

Wirtschaftliches Handeln ist die Basis für den unternehmerischen Erfolg. Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten gehen kostenbewusst mit Rohstoffen und Materialien, Geräten, Anlagen und Einrichtungen um. Sie verrichten die ihnen gestellten Aufgaben effizient und sicher.

3. Sozialkompetenzen (SK)

3.1 Kommunikationsfähigkeit

Sachliche Kommunikation ist für die kompetente Berufsausübung sehr wichtig. Darum sind Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten in beruflichen Situationen kommunikativ und wenden die Grundregeln der Gesprächsführung an. Sie passen ihre Sprache und ihr Verhalten der jeweiligen Situation und den Bedürfnissen der Gesprächspartner an. Sie kommunizieren respektvoll und wertschätzend.

3.2 Konfliktfähigkeit

Im beruflichen Alltag des Betriebes, wo sich viele Menschen mit unterschiedlichen Auffassungen und Meinungen begegnen, kann es zu Konfliktsituationen kommen. Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten sind sich dessen bewusst und reagieren ruhig und überlegt. Sie stellen sich der Auseinandersetzung, akzeptieren andere Standpunkte, diskutieren sachbezogen und suchen nach konstruktiven Lösungen.

3.3 Teamfähigkeit

Berufliche Arbeit wird durch Einzelne und durch Teams geleistet. Teams sind in vielen Situationen leistungsfähiger als Einzelpersonen. Arbeiten Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten im Team, wenden sie Regeln für erfolgreiche Teamarbeit an.

4. Selbstkompetenzen

4.1 Reflexionsfähigkeit

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten können das eigene Handeln hinterfragen, persönliche Lebenserfahrungen reflektieren und die Erkenntnisse in den beruflichen Alltag einbringen. Sie sind fähig, eigene und fremde Erwartungen, Werte und Normen wahrzunehmen, zu unterscheiden und damit umzugehen (Toleranz).

4.2 Eigenverantwortliches Handeln

In ihrer beruflichen Tätigkeit sind die Tiermedizinischen Praxisassistentinnen und Tiermedizinischen Praxisassistenten mitverantwortlich für die Produktionsergebnisse und die betrieblichen Abläufe. Sie treffen in ihrem Verantwortungsbereich selbständig und gewissenhaft Entscheide und handeln entsprechend.

4.3 Belastbarkeit

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten können den berufsspezifischen physischen und psychischen Belastungen standhalten, sie kennen die eigenen Grenzen und holen sich Unterstützung, um belastende Situationen zu bewältigen.

4.4 Flexibilität

Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten sind fähig, sich auf Veränderungen und unterschiedliche Situationen einzustellen und diese aktiv mitzugestalten.

4.5 Leistungsbereitschaft und Arbeitshaltung

Im Wettbewerb bestehen nur Betriebe mit motivierten, leistungsbereiten Angestellten. Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten setzen sich für das Erreichen der betrieblichen Ziele ein. Sie entwickeln und festigen in Betrieb und Schule ihre Leistungsbereitschaft. Ihre Arbeitshaltung zeichnet sich durch Pünktlichkeit, Konzentration, Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Genauigkeit aus.

4.6 Lebenslanges Lernen

Technologischer Wandel und wechselnde Kundenbedürfnisse erfordern laufend neue Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft, sich auf lebenslanges Lernen einzustellen. Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Tiermedizinische Praxisassistenten sind offen für Neuerungen, bilden sich lebenslang weiter und stärken damit ihre Arbeitsmarktfähigkeit und ihre Persönlichkeit.